



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 22.04.2024, 18:00 Uhr
im in der Stadthalle Aulendorf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben;
Teilregionalplan Energie
- 5** Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen
- 6** Neubau Kindergarten - Vergabe von Parkettarbeiten
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/009/2024/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.04.2024	Ortschaftsrat Tannhausen	Ö	Vorberatung
22.04.2024	Gemeinderat	Ö	Vorberatung
TOP: 4 Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Teilregionalplan Energie			
<p>Ausgangssituation: Die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (ohne Teilregionalplan Energie) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 25.06.2021 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erfolgte am 06.09.2023.</p> <p>Der Teilregionalplan Energie wird in einem gesonderten Verfahren festgeschrieben.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 08.12.2023 beschlossen, für den vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan Energie das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Beteiligungszeitraum für die Öffentlichkeit wurde vom 29.01.2024 bis zum 29.03.2024 festgesetzt. Der Beteiligungszeitraum für die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.04.2024 festgesetzt. Die Dateien zum Planentwurf können auf der Homepage unter www.rvbo-energie.de Rubrik Anhörung heruntergeladen werden.</p> <p>Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie legt im Teil A – Plansätze Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Im Teil B werden die Begründungen zu den Planansätzen dargestellt.</p> <p>Unter den allgemeinen Grundsätzen zur Entwicklung der Region wird ausgeführt, dass die räumliche Entwicklung sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten soll. Den durch den Klimawandel strengen Betrachtungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Teilregionalplan Energie wird insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanalgen behandelt.</p> <p>Nachfolgend werden wesentliche Aussagen und Passagen aus dem Entwurf des Teilregionalplan wiedergegeben.</p> <p>I. Windenergie - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen</p> <p>Bei 4.2.1 (Windenergie – Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen) wird als Ziel formuliert, dass im Regionalplan Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt sind. In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings <u>Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen</u>. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig, wenn keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen unwirksam. Im Falle von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur.</p>			

Im Teil B (Begründung der Plansätze für den Teilregionalplan Energie) wird zu den Vorranggebieten Windenergie ausgeführt, dass das „Wind-an-Land-Gesetz“ (Wind-BG) die Länder verpflichtet zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor.

Für Baden-Württemberg sind für den Stichtag 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,1 % sowie für den Stichtag 31.12.2032 von 1,8 % der Landesfläche vorgegeben. In § 20 Abs. 1 Klimagesetz Baden-Württemberg werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Die notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplanes sind bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festzustellen.

Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3.501 km². Zur Erfüllung des regionalen Teilflächenzieles von 1,8% der Regionsfläche wird im Teilregionalplan Energie eine Fläche von mindestens 6.300 Hektar für Windenergieanlagen über Vorranggebiete für Windenergie gesichert.

Durch die Erreichung des Flächenzieles sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in Außenbereichen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete entsprechend der Vorgaben in § 249 Abs. 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel nicht zugelassen. Während der Übergangszeit bis zum Erreichen bzw. bis zur Feststellung der Erreichung des Teilflächenzieles bleibt es bei der bereits nach alter Rechtslage bestehenden Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB.

Gemäß der aktuellen Rechtslage muss der Regionalverband zur Erreichung der verbindlichen regionalen Teilflächenziele Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan festgelegt werden.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und gesamträumlichen Plankonzeption, die in enger Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes, anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg und einem breit aufgestellten Expertenrat entwickelt wurde.

Zur Umsetzung des Flächenzieles wurde die Gesamtregion auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

In einem ersten Planungsschritt wurden sogenannte Suchräume für Vorranggebiete Windenergie ermittelt. Dabei wurde die Fläche der Gesamtregion anhand von Ausschlusskriterien und sehr erheblichen Konfliktkriterien eingegrenzt.

Im weiteren Planungsverlauf wurden die Suchräume im Blick auf die konkrete Eignung genauer analysiert. Basis dieser Bewertung waren Eignungskriterien sowie weitere Konfliktkriterien. Dabei wurden zunächst die Flächen mit hoher Eignung betrachtet um mit vorhandenen Konflikten im Verhältnis gesetzt.

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien wurden darüber hinaus ein Punktesystem eingeführt. Dabei wurde den Eignungs- und sonstigen Konfliktkriterien Punkte zur Gewichtung zugewiesen.

Hervorgehoben wurde bei den Eignungskriterien die Windhäufigkeit nach dem Windatlas 2019. Flächen > 240 W/m² Windleistungsdichte wurden als sehr gut geeignet bewertet, Flächen > 215 W/m² als gut und Flächen > 190 W/m² als tendenziell geeignet bewertet.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überbelastung und dem Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu. Um eine Umzingelung und damit eine Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, wurde in der Regel in einem Abstand von 2,5 km ein Winkel von zweimal 60 ° gegenüberliegend der entsprechenden Orte freigehalten.

Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraums und

Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Als Ergebnis des Planungsprozesses liegt eine Flächenkulisse von 43 Vorranggebieten mit ca. 8.588 ha (ca. 2,5 % der Region) vor.

Auf der Gemarkung Aulendorf ist die Windenergieanlage (WEA) 436-021, Aulendorf Ost mit 214 Hektar ausgewiesen.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass in den Vorranggebieten Windenergie keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgelegt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Vorranggebiete Windenergie vollständig auf das Flächenziel anrechenbar sind.

Der Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist der Beratungsvorlage beigelegt.

Im Kriterienkatalog sind unter anderem die Abstände zur Wohnbebauung festgelegt. Je nach Kriterium, ob es sich um ein allgemeines Wohngebiet bzw. Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet handelt, beträgt der Mindestabstand 750 m bzw. 600 m.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt für eine optisch bedrängende Wirkung fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Höhe ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht.

Ebenfalls sind in der Anlage die Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie beigelegt.

Der Steckbrief für die Windenergieanlage – 436-021 Aulendorf Ost liegt ebenfalls der Beratungsvorlage bei.

Im Steckbrief wird bei der Gesamtbewertung relevanter positiver sowie negativer Kriterien wird ausgeführt, dass die mittlere Windleistungsdichte in 160 m Höhe durchschnittlich 200 W/qm² (tendenziell geeignet, Minimum 170 W/qm², Maximum 214 W/qm²) liegt. Als Fazit wird ausgeführt, dass die Fläche Teil der Flächenkulisse ist, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Nach dem Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung ist die Fläche bedingt als Vorranggebiet geeignet.

II. Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Unter 4.2.3 der Plansätze wird als Grundsatz ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen Photovoltaik-Anlagen (kurz: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

In Teil B des Teilregionalplanes Energie wird in der Begründung der Plansätze zu 4.2.2 ausgeführt, dass die Stromerzeugung durch Photovoltaik sowie die Wärmeabgewinnung durch Solarthermie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Region Bodensee-Oberschwaben ist aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und einer durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung zwischen 1.200 und 1.300 kWh/qm² ein besonders gut geeigneter Standort für die Solarenergie.

Als Freiflächensolaranlage wird eine bauliche Anlage zur energetischen Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen definiert. Dieser Begriff umfasst sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive Sonderformen als auch Freiflächen-Solarthermieanlagen.

Unterschieden wird bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere zwischen folgenden Sonderformen:

- Bei Agri-Photovoltaik (Agri-PV) findet eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion sowie der PV-Stromerzeugung statt. Somit stellt Agri-PV eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der PV-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden.
- Moor-PV bezeichnet die Nutzung wiedervernässter Moorböden für die Photovoltaik-Stromerzeugung.
- Schwimmende Photovoltaikanlagen können den Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung entschärfen.

Bei allen genannten Sonderformen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht in vielen Bereichen noch großer Forschungsbedarf, z.B. hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Raumverträglichkeit.

Nach Plansatz 4.2.2 hat die Mehrfachnutzung von Flächen bei der Nutzung der Solarenergie Priorität. Freiflächensolaranlagen haben einen hohen Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung bei Freiflächen-Photovoltaik zwischen 0,7 und 1,5 Hektar pro Megawatt installierter Leistung (Stand: 2023). Um einer fortschreitenden Inanspruchnahme von Freiflächen, einer Zersiedelung der Landschaft und der Entstehung von Nutzungskonkurrenzen insbesondere mit der Landwirtschaft und dem Natur- sowie Artenschutz entgegen zu wirken, sollen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lagerflächen, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet werden.

In der Begründung werden Grundsätze für eine möglichst raumverträgliche Gestaltung von Freiflächensolaranlagen genannt. So soll der Umgang mit Grund und Boden möglichst sparsam und freiraumschonend erfolgen. Eine möglichst freiraumschonende Errichtung schließt neben einem geringen Versiegelungsgrad u.a. auch eine gute Einbindung in die Landschaft und eine damit verbundene Schonung des Landschaftsbildes sowie eine möglichst geringe landschaftliche Zerschneidung ein.

Die Begründung befasst sich ebenfalls mit der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur nach der digitalen Flurbilanz 2022, LEL). Die digitale Flurbilanz verfolgt das Ziel, landwirtschaftliche Flächen zu schützen. Als Standorteignungskartierung bewertet sie landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg nicht nur hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden, sondern auch weiterer Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen. Die digitale Flurbilanz 2022 für die Region Bodensee-Oberschwaben lag zum Planungszeitpunkt für die Landkreise Bodenseekreis und Sigmaringen final, für den Landkreis Ravensburg jedoch nur im Entwurf vor. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung der landwirtschaftlichen Nutzungen vorbehalten werden sollen.

Gemäß § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg sollen in den Regionalplänen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3.501 km². Demnach ist im Rahmen des Teilregionalplanes Energie in der Region eine Fläche von mindestens 700 Hektar für die Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. In der Begründung zu § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg heißt es: „Bei der Höhe der Landesvorgabe für die Freiflächen-Photovoltaik handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden.“

Durch die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik wird kein Baurecht geschaffen. Es werden lediglich Bereiche festgelegt, die sich als besonders geeignet für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgestellt haben. Diese bedürfen einer konkreten Umsetzung auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik entfalten

keine Ausschlusswirkung für Freiflächensolaranlagen außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik.

Nach § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg sind in den Regionalplänen Gebiete für Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es obliegt der Regionalplanung zu entscheiden, ob diese Landesvorgabe durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik im Regionalplan erfüllt wird. Im Teilregionalplan Energie werden Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt. Durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten erhalten die Gemeinden mehr Spielräume, um auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen gesamträumlichen Plankonzeption, die in enger Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes, den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg und einem breit aufgestellten Expertenrat entwickelt wurde.

Zur Umsetzung des Flächenziels von mindestens 700 ha wurde die gesamte Region auf Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung.

In einem ersten Planungsschritt wurden sogenannte Suchräume für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ermittelt. Dabei wurde die Gesamtregion anhand von Ausschlusskriterien und sehr erheblicher Konfliktkriterien eingegrenzt.

Im weiteren Planungsverlauf wurden die Suchräume im Hinblick auf die konkrete Eignung genauer analysiert. Basis dieser Bewertung waren die weiteren Konfliktkriterien sowie die Eignungskriterien.

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien wurde darüber hinaus ein Punktesystem eingeführt. Dabei wurde den Eignungs- und sonstigen Konfliktkriterien Punkte zur Gewichtung zugewiesen.

Hervorzuheben sind bei den Eignungskriterien die Seitenrandstreifen von Straßen- und Schienennetzen, hinsichtlich der Landbauwürdigkeit geringwertigere Flächen gemäß digitaler Flurbilanz 2022 sowie bereits bestehende und relevante geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überlastung und das Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu. Um eine lokale Überlastung zu vermeiden, wurden bei einer Häufung von Eignungsflächen in einem eng begrenzten Raum nur die am besten geeigneten Gebiete mit den geringsten Konflikten ausgewählt. Darüber hinaus führte im weiteren Planungsprozess die Vermeidung einer Kumulationswirkung von örtlichen Belastungen zu einer Reduktion der Flächenkulisse.

Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in großen Vorbehaltsgebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Gemäß dem Kriterienkatalog weisen Flächen > 20 ha eine sehr gute Eignung und Flächen > 10 ha eine gute Eignung auf.

Als Ergebnis des Planungsprozesses liegt eine Flächenkulisse mit 151 Vorbehaltsgebieten mit ca. 2.610 ha (0,7 % der Region) vor.

Auf der Gemarkung Aulendorf werden folgende Vorbehaltsgebiete im Entwurf des Teilregionalplanes Energie ausgewiesen:

Nr.	Name	Gemeinde(n) Kreis	Fläche ha
FFPV-436-059	Aulendorf Blönried - Nord	Aulendorf (RV)	19 ha
FFPV-436-060	Aulendorf Wannenberg	Aulendorf (RV)	23 ha
FFPV-436-061	Aulendorf Buchhölzle	Aulendorf (RV)	41 ha

FFPV-436-063	Aulendorf Tannhausen-Nord	Aulendorf (RV)	41 ha
		Gesamt:	124 ha

Gemäß den Umsetzungszielen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene wurden für Aulendorf die Mindestumsetzungsziele bis ins Jahr 2030 (0,2 %) mit 26 ha und bis zum Jahr 2040 (0,5 %) zu 67 ha definiert.

In der Anlage beigefügt sind die Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Ebenso beigefügt sind die Steckbriefe für die oben genannten Vorbehaltsgebiete. Die Ergebnisse der Steckbriefe werden hier zusammengefasst dargestellt.

FFPV 436-059 Aulendorf-Blönried Nord

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (Sondergebiet Schule) ca. 10 m
- Boden mit sehr hoher/ hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als geeignet für ein Vorbehaltsgebiet eingestuft.

FFPV 436-060 Aulendorf Wannenberg

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 20 ha
- Im Verfahren befindliche Anlage

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Natura 2000 Gebiet im näheren Umfeld
- Dichtezentrum Gewässer
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022
- Deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als bedingt geeignet als Vorbehaltsgebiet eingestuft.

FFPV 436-061 Aulendorf Buchhölze

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 20 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Teilflächen im Verfahren befindliche FFPV

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (Sondergebiet Jugendfreizeitlager) ca. 80 m
- Natura 2000 Gebiet im näheren Umfeld
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als bedingt geeignet als Vorbehaltsgebiet bewertet.

FFPV 436-063 Aulendorf-Tannhause Nord,

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 20 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche ca. 85 m
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche für ein Vorbehaltsgebiet geeignet bewertet.

III. Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemarkung Aulendorf

Die Stadt Aulendorf hat das Planungsbüro Planstatt Senner GmbH beauftragt das Gemarkungsgebiet der Stadt Aulendorf hinsichtlich der Machbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu untersuchen. Das Planungsbüro Planstatt Senner hat einen Kriterienkatalog erstellt und die jeweiligen Kriterien in Eignungsstufen einsortiert. Als Grundlage hat der Kriterienkatalog des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 2022 gedient. Die Standortalternativenprüfung wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2023 vorgestellt und der Gemeinderat hat das Ergebnis der Untersuchung zur Kenntnis genommen.

Die Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaik für das Stadtgebiet Aulendorf wurde in einer 3-stufigen Methodik durchgeführt:

Stufe 1: Eignungsanalyse (Kriterienkatalog)

Stufe 2: Abgrenzung von Sammelbereichen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stufe 3: Bewertung von Sammelbereichen in Steckbriefen

Dabei stellte sich dar, dass sich ca. 1.868 Hektar oder 35,7 % des Stadtgebietes sich prinzipiell für eine Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen.

Die Zusammenfassung dieser Flächen in Sammelbereiche sowie die Verwerfung und Freihaltung der konfliktreicheren Flächen bzw. Bereiche ergab, dass sich ca. ca. 427,6 Hektar oder 8,2 %

des Stadtgebietes als Sammelbereiche zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Die Bereiche sind in 7 Sammelbereichen zusammengefasst und wurden in Steckbriefen bewertet.

Das Ergebnis der vorliegenden Standortalternativenprüfung war Grundlage für das Verfahren für eine Freiflächen-PV-Anlage im Gewann „Wannenberg“.

IV. Vergleich ausgewiesene Sammelbereiche der Standortalternativenprüfung mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

Beim Vergleich der ausgewiesenen Sammelbereiche in der Standortalternativenprüfung und der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im Entwurf des Teilregionalplanes Energie muss festgestellt werden:

Das Vorbehaltsgebiet „Aulendorf Blönried – Nord“ stimmt mit dem ausgewiesenen Sammelbereich Nr. 21 der Standortalternativenprüfung überein. In der Standortalternativenprüfung wurde die Fläche größer ausgewiesen.

Die Vorbehaltsfläche „Aulendorf Wannenberg“ stimmt nur in Teilbereichen mit den ausgewiesenen Sammelbereichen der Standortalternativenprüfung 25 und 27 überein.

Die Vorbehaltsfläche „Aulendorf Buchhölzle“ stimmt im Wesentlichen mit dem ausgewiesenen Sammelbereich Nr. 24 überein.

Die Vorbehaltsfläche „Aulendorf Tannhausen – Nord“ stimmt in Teilen mit der Standortalternativenprüfung überein. Dort befindet sich der Sammelbereich Nr. 7. Die Vorbehaltsfläche umfasst jedoch auch die Sammelbereiche 8 und 9. Der Sammelbereich 8 soll nach der Standortalternativenprüfung freigehalten werden und der Sammelbereich 9 wurde nur als potentieller weiterer Sammelbereich dargestellt.

Der in der Standortalternativenprüfung ausgewiesene Sammelbereich 1 (nordöstlich von Aulendorf, westlich an Lippertsweiler angrenzend) und Sammelbereich 22 (nördlich von Steinenbach) sind nicht als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Es ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, dass die Ausweisungen der Vorbehaltsflächen des Regionalverbandes und die Ausweisungen in der Standortalternativenprüfung der Stadt Aulendorf differieren. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass vorab die Planungen und Ergebnisse der Standortalternativenprüfung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommuniziert wurden.

V. Bewertung

Die Gemarkung der Stadt Aulendorf fasst eine Größe von 52,33 km². Bricht man den Flächenbeitrag für Windenergieanlagen von 1,8 % auf die Stadt Aulendorf herunter, so ergibt sich bei einem Flächenbeitrag von 1,8 % eine Fläche von rund 94 ha. Unterstellt man den Flächenbeitrag wie im aktuellen Entwurf des Teilregionalplanes Energie dargestellt von 2,5 % ergibt sich eine Fläche von rund 131 ha.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aulendorf liegt das Vorranggebiet „Aulendorf Ost“ mit einer Größe von 214 ha. Dies stellt ein Flächenbeitrag von rund 4,1 % dar.

Der Ortsteil Tannhausen sowie die Weiler Haslach und Lippertsweiler sind im besonderen Maße vom Vorranggebiet „Aulendorf Ost“ betroffen. Insbesondere die Weiler Haslach und Lippertsweiler liegen in einer Ost-West-Ausrichtung zum geplanten Vorranggebiet und somit in Windrichtung und im Schattenschlag von zukünftigen Windkraftanlagen in diesem Bereich. Weiter ist der Abstand des Vorranggebietes zu der dortigen Wohnbebauung gering.

Von Seiten der Stadt Aulendorf wird gebeten das Vorranggebiet Aulendorf Ost zu verkleinern, insbesondere ist die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes im Bereich der Weiler Haslach und Lippertsweiler im Entwurf zu streichen.

Zu beachten ist außerdem, dass unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Aulendorf die bereits genehmigte Windenergieanlage im Röschenwald mit 71 ha angrenzt. Die Betroffenheiten aus der Windkraftanlage im Röschenwald liegen zu einem wesentlichen Teil auf der Gemarkung von Aulendorf und müssen von Aulendorfer Bürgerinnen und Bürger getragen werden.

Auf der Gemarkung Aulendorf ist bereits eine Freiflächen-PV-Anlage mit ca. 2,5 ha in Betrieb. Im Jahr 2023 wurde das Bebauungsplanverfahren für eine weitere Freiflächen-PV-Anlage im Bereich „Hasengärtlestraße“ mit rd. 3,5 ha abgeschlossen. Die Umsetzung der Anlage wird voraussichtlich in den Jahren 2024/2025 erfolgen. Für eine große Freiflächen-PV-Anlage im Bereich „Wannenberg“ läuft derzeit das Planungsverfahren. Die Modulfläche für die geplante Anlage beträgt rd. 44 ha. Der Gesamtbereich einschließlich Ausgleichsmaßnahmen umfasst ca. 65 ha. Die Anlagen sind aus Sicht der Stadt Aulendorf in den Flächenbeitrag einzubeziehen. Somit ergibt sich derzeit ein Flächenbeitrag der Stadt Aulendorf von rd. 5 % der Gemarkungsfläche. Dies übersteigt wesentlich den im gesamten geforderten Beitrag von 2 % für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen.

Die Stadt Aulendorf leistet somit einen wesentlich höheren Beitrag als von der Bundesregierung vorgegeben. Auch hinsichtlich der vorgegebenen Umsetzungszeiträume liegt Aulendorf vor den vorgegebenen Zielen.

Der Stadt Aulendorf ist bewusst, dass Kommunen teilweise einen höheren Flächenbeitrag zur Ausweisung von Flächen für erneuerbaren Energien leisten müssen, da die Ausweisung von Flächen für erneuerbaren Energien in anderen Kommunen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist. Die Stadt Aulendorf ist auch bereit hier einen höheren Flächenbeitrag zu leisten. Ein Flächenbeitrag mit 5 % der Gemarkungsfläche nach derzeitigem Planungsstand ist jedoch deutlich zu hoch. Die Gemarkung Aulendorf wird dadurch über das Maß mit einer technischen Überprägung belegt. Eine technische Überprägung von 5 % der Gemarkungsfläche stellt eine Überforderung der Bürgerinnen und Bürger als auch des Landschaftsraumes dar.

Von Seiten der Stadt Aulendorf wird vorgeschlagen, dass Vorranggebiet „Aulendorf Ost“ zu verkleinern und auf die nördliche Teilfläche im Bereich Haslach und Lippertsweiler zu verzichten.

Beschlussantrag:

Die Stadt Aulendorf gibt die unter V. formulierte Bewertung als Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ab.

Anlagen:

- Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie
- Wirkkriterien zur Bewertung der Schutzgebiete im Rahmen der Umweltprüfung Vorranggebiete Windenergie
- Streckbrief WEA Aulendorf Ost
- Wirkungsfaktoren Vorbehaltsgebiete Photovoltaik
- Steckbriefe Freiflächen-PV-Anlagen
- Eingegangene Stellungnahmen von Bürgern

Beschlussauszüge für

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 12.04.2024

Gebietscharakteristik

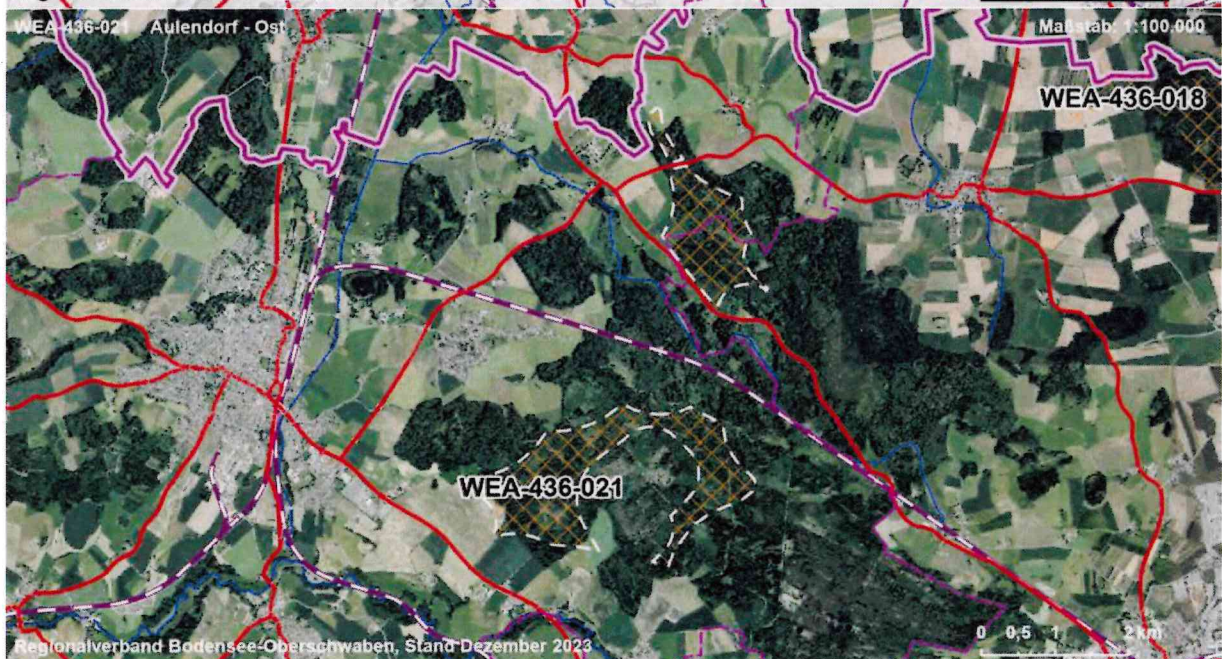
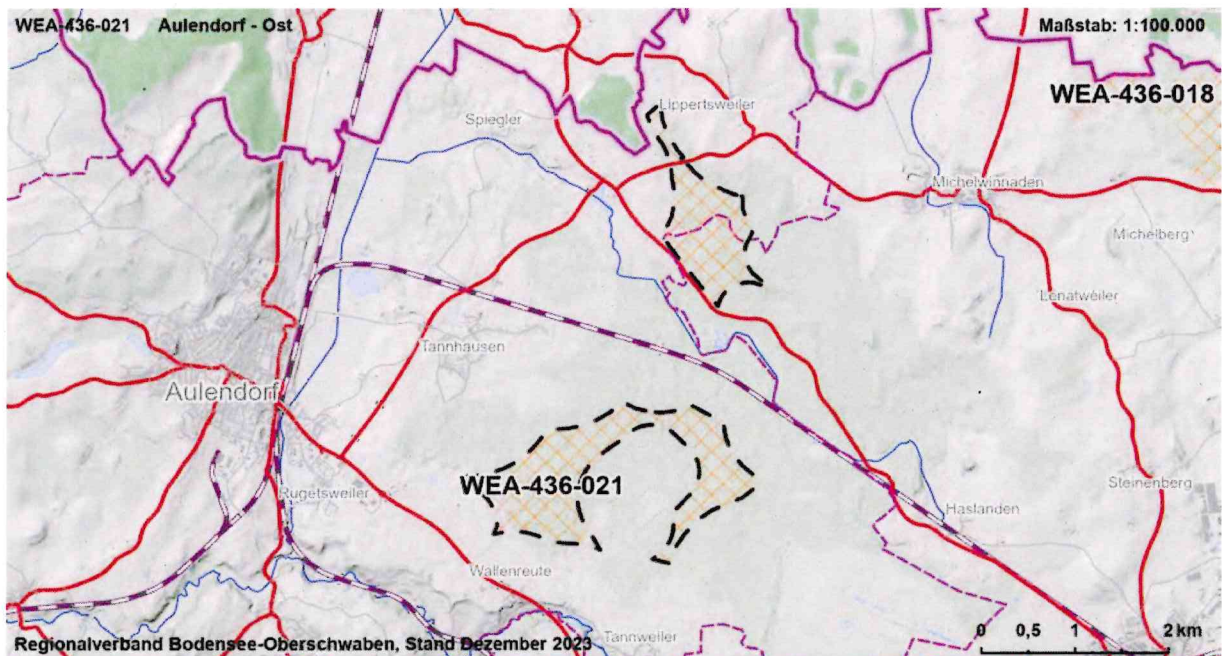
WEA-436-021	Aulendorf - Ost	Vorranggebiet
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
RV	Aulendorf, Bad Waldsee	213,8

Landnutzung

Wald, Gehölz, Grünland, Ackerland, Gewässer, Verkehrsfläche

Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorranggebietes

Vorranggebiet für besondere **Waldfunktionen**



Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPiG)	
Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Schutzgut	Auswirkungen der Planung / betroffene Wirkfaktoren (betroffene Fläche innerhalb VRG in ha, % des VRG)
Mensch (ME)	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zum nächsten wohngenutzten Gebäude ca. 600 m - Erholungswald (167 ha, 78 %)
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt (FFBV)	<ul style="list-style-type: none"> - Hochmoor im näheren Umfeld (< 500 m) - Bekannte Vorkommen von windkraftsensiblen Arten (Rotmilan) - FFH-Gebiet im weiteren Umfeld (200 - 500 m) - Biotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale (4,5 ha, 2 %) - Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes (16 ha, 7 %) - Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (142 ha, 66 %) - Ausgleich-, Kompensations- und Ökokontoflächen (20 ha, 9 %)
Boden (BO)	<ul style="list-style-type: none"> - Boden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (86 ha, 40 %) - Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (127 ha, 59 %) - Besonders landbauwürdige Flächen, Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 (1 ha, 0,4 %) - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (13 ha, 6 %)
Wasser (WA)	
Klima (KL)	<ul style="list-style-type: none"> - Wald als Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu Kaltluft-/Frischluftabflussgebieten und -leitbahnen
Landschaft (LA)	<ul style="list-style-type: none"> - Überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (5 ha, 2 %)
Kultur- und Sachgüter (KS)	<ul style="list-style-type: none"> - In der Umgebung (< 7,5 km) des in höchstem Masse raumbedeutsamen Kulturdenkmals Wallfahrtskirche St. Peter und Paul, Steinhausen - In der Umgebung (< 10 km) der UNESCO-Welterbestätte Pfahlbauten
Ergebnis der strategischen Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Zusammenfassung der Umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen und Raumordnerische Gesamtbewertung						
Zusammenfassung der strategischen Umweltprüfung (Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter)						
ME	FFBV	BO	WA	KL	LA	KS
Ergebnis der strategischen Umweltprüfung		Das Vorhaben führt zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.				
Ergebnis Natura 2000 - Vorabprüfung		Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie prognostiziert.				
Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen		Artenschutzbelange mit untergeordneter Bedeutung				
Hinweise zu Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen		<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung von Emissionen durch Berücksichtigung von Siedlungsabständen bei der konkreten Standortfestlegung - Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen auf hochwertige Lebensräume, relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Berücksichtigung bei der konkreten Standortfestlegung - Vermeidung / Minimierung und ggf. Ausgleich von Auswirkungen auf relevante Artvorkommen und den Biotopverbund durch Festlegung geeigneter Maßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens - Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei der konkreten Standortfestlegung - Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange bei der konkreten Standortfestlegung 				
Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene		<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Monitoring möglicher Auswirkungen auf die Hochmoorflächen durch den sog. "Nachlauf-Effekt" (Notwendigkeit abhängig von Anzahl und Höhe der WKA und dem aktuellen Stand der Wissenschaft) - Zur Klärung möglicher Beeinträchtigungen potenzieller WKA im VRG auf den Umgebungsschutz der Pfahlbauten und der Wallfahrtskirche St. Peter und Paul ist im Genehmigungsverfahren ggf. eine denkmalfachliche Einzelfallprüfung erforderlich - Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange im Rahmen der Standortfestlegung 				
Für die Gesamtbewertung relevante positive sowie negative Kriterien		<ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Windleistungsdichte in 160 m Höhe durchschnittlich 200 W/qm (Tendenziell geeignet, Minimum: 171 W/qm, Maximum: 214 W/qm) Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte. 				
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung		Die Fläche ist bedingt als Vorranggebiet geeignet.				

ANLAGEN

Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie (PS 4.2.1 Z (1))

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
1. Windatlas Baden-Württemberg 2019			
Windleistungsdichte: < 160 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	K1	-
Windleistungsdichte: 160 bis < 175 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	K2	-25
Windleistungsdichte: 175 bis < 190 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	K3	-10
Windleistungsdichte: 190 bis < 215 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	E3	+5
Windleistungsdichte: 215 bis < 240 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	E2	+20
Windleistungsdichte: ≥ 240 W/m ² in 160 m Höhe über Grund	-	E1	+40
Turbulenzen > 0,25 in 160 m Höhe über Grund	-	K1	-
Turbulenzen 0,2 - 0,25 in 160 m Höhe über Grund	-	K2	-15
2. Siedlung			
Kur-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtung und reines Wohngebiet (Flächennutzungsplan (FNP) genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
	< 950 m	K1	-
	950 bis < 1.050 m	K2	-20
Kur-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtung und reines Wohngebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 950 m	K2	-25
	950 bis < 1.050 m	K3	-10

¹⁰⁹ A1: Ausschluss aufgrund rechtlicher Gründe, A2: Ausschluss aufgrund tatsächlicher Gründe, A3: Ausschluss aufgrund planerischer Gründe, K1: Sehr erhebliche Konflikte, K2: Erhebliche Konflikte, K3: Konflikte, E3: Eignung, E2: Hohe Eignung, E1: Sehr hohe Eignung, EF: Einzelfallprüfung, AS: Abschichtung auf die nachgelagerte Planungsebene

¹¹⁰ Punktesystem für Flächen des Suchraums: E1: + 40 Punkte, E2 / K2: + / - 20 Punkte, E3 / K3: + / - 5 Punkte. Auf- / Abwertung um jeweils 5 Punkte möglich. A1, A2, A3 und K1 sind nicht Teil des Suchraums und daher ohne Punktwerte.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
	< 750 m	K1	-
	750 bis < 850 m	K2	-20
Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 750 m	K2	-25
	750 bis < 850 m	K3	-10
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
	< 600 m	K1	-
	600 bis < 700 m	K2	-20
Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 600 m	K2	-25
	600 bis < 700 m	K3	-10
Gewerbegebiet (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
	< 250 m	K1	-
Gewerbegebiet (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 250 m	K2	-25
Gemeinbedarfsfläche (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Fläche selbst	A2	-
	< 250 m	K1	-
Gemeinbedarfsfläche (FNP im Verfahren)	Fläche selbst	K2	-25
	< 250 m	K2	-25
Sondergebiet (außer Sondergebiet für erneuerbare Energien) (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
	< 250 m	K1	-
Sondergebiet (außer Sondergebiet für erneuerbare Energien) (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 250 m	K2	-25
Ver- und Entsorgungsfläche (außer für erneuerbare Energien) (FNP genehmigt und Gebäude gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A2	-
Ver- und Entsorgungsfläche (außer für erneuerbare Energien) (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Relevante Grünfläche ¹¹¹ (FNP genehmigt und Grünflächen gem. ALKIS)	Gebiet selbst	A3	-
	< 250 m	K1	-
Relevante Grünfläche ¹¹² (FNP im Verfahren)	Gebiet selbst	K2	-25
	< 250 m	K2	-25
Wohngenutztes Gebäude	Gebäude selbst	A2	-
	< 600	K1	-
	600 bis < 700 m	K3	-5
Relevantes Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke ¹¹³	Gebäude selbst	K3	-10
	< 250 m	K3	-10
3. Infrastruktur			
Flughafen, Segelflug- / Sonderlandeplatz	-	A1	-
Eisenbahnstrecke	Trasse selbst	A2	-
	< 50 m	K1	-
Bundesautobahn	Trasse selbst	A1	-
	< 100 m	A1	-
Bundes- und Landesstraße (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	Trasse selbst	A1	-
	< 40 m	A1	-
Bundesstraße geplant: Vordringlicher und weiterer Bedarf des BVWP	Trasse selbst	K1	-
	< 40 m	K1	-
Landesstraße geplant: Maßnahmen- plan Straße des GVP BW	Trasse selbst	K1	-
	< 40 m	K1	-
Freileitungen ab 110 kV	< 100 m	A3	-
	< 2.000 m	E2	+20
Luftverkehr: Platzrunde von Verkehrsflughäfen	Platzrunde selbst	K1	-
	< 850 m	K1	-
Luftverkehr: Hindernisbegrenzungs- fläche, Bauschutzbereich	-	K1	-
Luftverkehr: An- und Abflugfläche	-	K2	-20

¹¹¹ Insbesondere Parkanlage, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz/Freibad, Friedhof, Golfplatz.

¹¹² Insbesondere Parkanlage, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz/Freibad, Friedhof, Golfplatz.

¹¹³ Einschließlich Flächen besonderer funktionaler Prägung im Saumbereich zu Bayern.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
4. Landesverteidigung			
Militärische Liegenschaft	-	A3	-
Flugbeschränkungsgebiet Truppenübungsplatz Heuberg	-	K1	-
Langjähriger Hubschraubertiefflug- korridor	-	K1	-
Reaktivierter Hubschraubertiefflug- korridor	-	K1 / EF	-
Jettieffflugstrecke (ED-R 150)	-	K3 / AS	-5
Schutzbereich von militärischen Vertei- digungsanlagen	-	K3 / AS	-5
Funkstellen	-	K3 / AS	-5
Maximale Bauhöhe für Windenergiean- lagen (WEA) < 200 m (Flugplatz Laupheim)	-	K1	-
Maximale Bauhöhe für WEA 200 - 250 m (Flugplatz Laupheim)	-	K2 / AS	-20
Maximale Bauhöhe für WEA > 250 m (Flugplatz Laupheim)	-	K3 / AS	-5
5. Denkmalschutz			
In höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal	Denkmal selbst	A3	-
	< 1000 m	K1	-
	1.000 bis < 3.000 m	K2 / AS / EF	-20
	3.000 bis 7.500 m	K3 / AS	-5
Sonst. raumbedeutsames Kultur- denkmal > 2 ha	Denkmal selbst	A3	-
	< 500 m	K3	-5
Sonstiges archäologisches Denkmal und Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung > 2 ha	Denkmal selbst	K1	-
UNESCO Welterbestätte, inkl. Tentativliste sowie besonders landschaftsprägendes Denkmal (Bayern)	Denkmal selbst	A3	-
	< 1000 m	K1	-
	1.000 bis < 3.000 m	K2 / AS / EF	-20
	3.000 bis 10.000 m	K3 / AS	-5

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
6. Natur- und Artenschutz			
Naturschutzgebiet	Gebiet selbst	A1	-
	< 200 m	K1	-
Flächenhaftes Naturdenkmal > 2 ha	Gebiet selbst	A1	-
	< 200 m	K3	-5
Gesetzlich geschütztes Biotop im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen > 2 ha	-	K1	-
Lebensraumtyp und Lebensstätte von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten	-	K1	-
FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet außerhalb von Lebensraumtypen und Lebensstätten	-	K2	-25
Vorsorgeabstand um FFH-Gebiete	< 200 m	K3	-5
Vorsorgeabstand um Europäische Vogelschutzgebiete	< 200 m	K2	-25
Kernfläche und -raum des landesweiten Biotopverbunds außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege > 2 ha	-	K3	-5
Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontofläche > 2 ha	-	K3	-10
Landesweites Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weiteren relevanten Arten (Vögel, Fledermäuse) Kategorie A	-	K1	-
Landesweites Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weiteren relevanten Arten (Vögel, Fledermäuse) Kategorie B	-	K3	-10
Relevantes Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb von Artenschutzräumen Kategorie A und B	-	K1	-
Relevanter überregionaler Zugvogelkonzentrationskorridor	-	K2	-20
Hochmoor > 2 ha	-	K1	-
Niedermoor > 2 ha	-	K3	-5

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Streuobstbestand > 2 ha	-	K2 / EF	-15
Schwerpunktgebiet für Vögel der offenen Feldflur Priorität 1 nach Trautner-Gutachten Biotopverbund (Kernfläche und Randzone) mit hohem Potenzial	-	K3	-5
7. Landschaft und Erholung			
7.1 Konfliktintensität von Landschaftsbild / Erholungsfunktion bezüglich Windenergieanlagen (WEA) (Flächen > 2 ha)¹¹⁴			
Deutlich überdurchschnittlich	-	K2	-20
Überdurchschnittlich	-	K3	-10
Unterdurchschnittlich	-	E3	+10
Deutlich unterdurchschnittlich	-	E2	+20
7.2 Weitere Kriterien zu Landschaft und Erholung			
Landschaftsschutzgebiet	-	K2	-20
Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried	-	K2	-20
8. Waldschutz			
Bann- und Schonwald	Gebiet selbst	A1	-
	< 200 m	K1	-
Schutzwald Illergries	Gebiet selbst	A3	-
	< 200 m	K1	-
Waldbiotop nach der Waldbiotopkartierung > 2 ha	-	K1	-
9. Wasserschutz			
Bodenseeuferplan Schutzzone I	-	A3	-
Schützenswerter Schilfbestand (Fläche) im Bodenseeuferplan	-	A3	-
Bodenseeuferplan Schutzzone II	-	K1	-
Natürliches Fließgewässer 1. Ordnung	Gewässer selbst	A3	-
	< 50 m	K1	-
Natürliches stehendes Gewässer > 2 ha	Gewässer selbst	A3	-
	< 50 m	K1	-

¹¹⁴ Ergebnis Bewertung Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet	-	K2	-15
Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	Gebiet selbst	A1	-
	< 100m	A3	-
WSG Zone I (geplant, im Verfahren)	Gebiet selbst	A3	-
	< 100 m	K1	-
WSG Zone II (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	-	K3	-5
WSG Zone II (geplant, im Verfahren)	-	K3	-5
10. Bodenschutz und Geologie			
Für Windenergieanlagen geeignetes Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	-	E2	+25
Sonstiges Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	-	K1	-
Vorsorgeabstand zu Rohstoffabbaugebieten	< 100 m	K2	-20
11. Raumordnung (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben¹¹⁵)			
Vorranggebiet für den Wohnungsbau	Gebiet selbst	A3	-
	< 750 m	K1	-
	750 bis < 850 m	K2	-20
Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe	Gebiet selbst	A3	-
	< 250 m	K2	-20
Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	Gebiet selbst	A3	-
	< 250 m	K2	-20
Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	Gebiet selbst	K1	-
	< 250 m	K3	-5
Grünzäsur	-	A3	-
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Kernfläche / Kernraum) > 2 ha	-	K2	-25
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Verbundflächen) > 2 ha	-	K3	-5

¹¹⁵ Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023)

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen: Auswahl an Kernflächen und Kernräumen des reg. Biotopverbunds im Wald > 2 ha	-	K2	-20
Sonstige Flächen der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen > 2 ha	-	K3	-10
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha	-	K2	-20
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ≥ 100 ha	-	K3	-5
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	Gebiet selbst	A3	-
	< 100 m	K2	-20
Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	Gebiet selbst	A3	-
	< 100 m	K2	-20
Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	-	K3	-5
Geplanter Ausbau Eisenbahnstrecke nach Regionalplan	< 50 m	A3	-
12. Sonstiges¹¹⁶			
12.1 Bestehende und geplante Windenergieanlagen (WEA)			
Bestehende und genehmigte WEA	-	E1	+45
Raumverträgliche WEA-Vorplanung	-	E2	+25
Weitere relevante WEA-Vorplanung	-	E3	+10
12.2 Neigung (Flächen > 2 ha)			
Neigung 15 bis unter 25 %	-	K3 / AS	-5
Neigung ≥ 25 %	-	K2 / AS	-20
12.3 Flächengröße			
Platz für mind. 10 WEA	-	E1	-
Platz für mind. 5 WEA	-	E2	-
Platz für mind. 3 WEA	-	E3	-
12.4 Räumliche Flächenbewertung			
Räumliche Verteilung (dezentrale Konzentration unter Vermeidung lokaler Überlastungen)	-	E1	-

¹¹⁶ Keine Punkte bei 12.3 und 12.4, da die Wirkung der Kriterien erst nach Abgrenzung der Vorranggebiete ermittelbar ist.

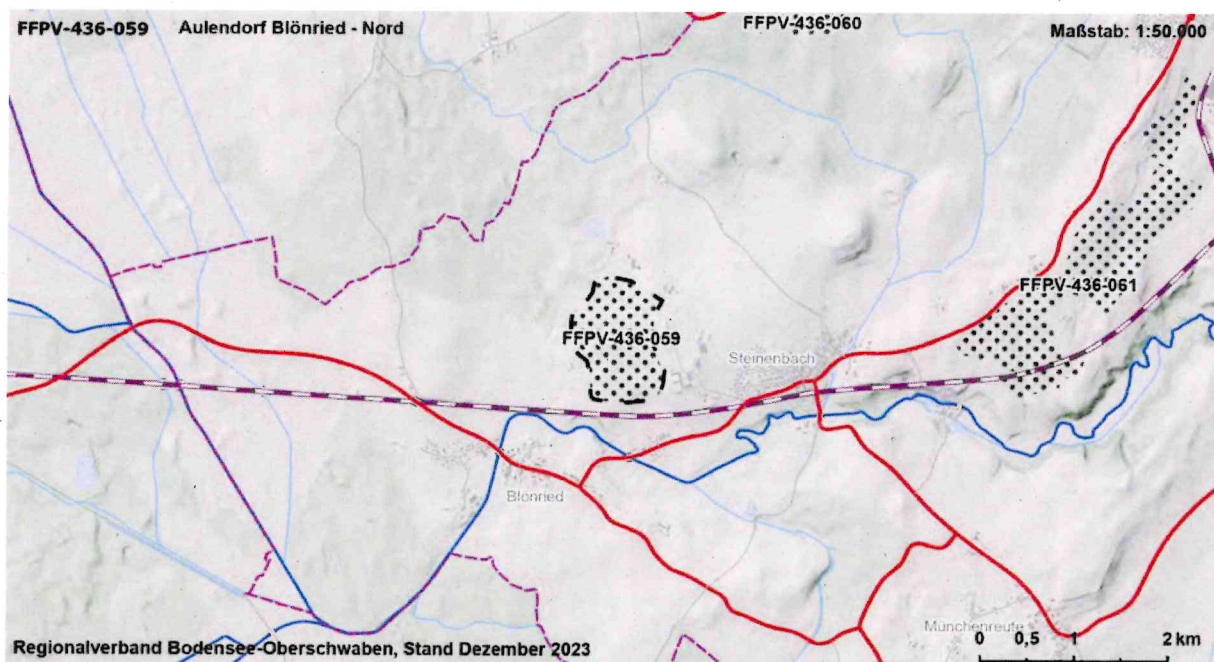
Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung ¹⁰⁹	Punkte ¹¹⁰
Flächenzuschnitt	-	E3	-

Gebietscharakteristik		
FFPV-436-059	Aulendorf Blönried - Nord	Vorbehaltsgebiet
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
Ravensburg	Aulendorf	18,5

Landnutzung

Ackerland, Grünland

Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorbehaltsgebietes



Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)

Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	FFBV					BO		WA		KL	LA	KS		
	ME	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopeverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokalklima		Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung
Schutzbelang														
Bewertung Schutzbelang														
Bewertung Schutzgut														

Zusammenfassung der Umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen und Raumordnerische Gesamtbewertung

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
Ergebnis Natura 2000 - Vorabprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik prognostiziert.
Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	Artenschutzbelange mit untergeordneter Bedeutung
Minimierung	- Vermeidung / Minimierung und ggf. Ausgleich von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen (s. Kapitel 7.2.4 Umweltbericht) im Rahmen der konkreten Projektplanung
Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien	Eignungskriterien: - Flächengröße > 10 ha - Lage an Eisenbahnstrecke - Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien: - Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (SO Schule) ca. 10 m - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (16,7 ha, 90 %) - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (18,5 ha) Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet geeignet.

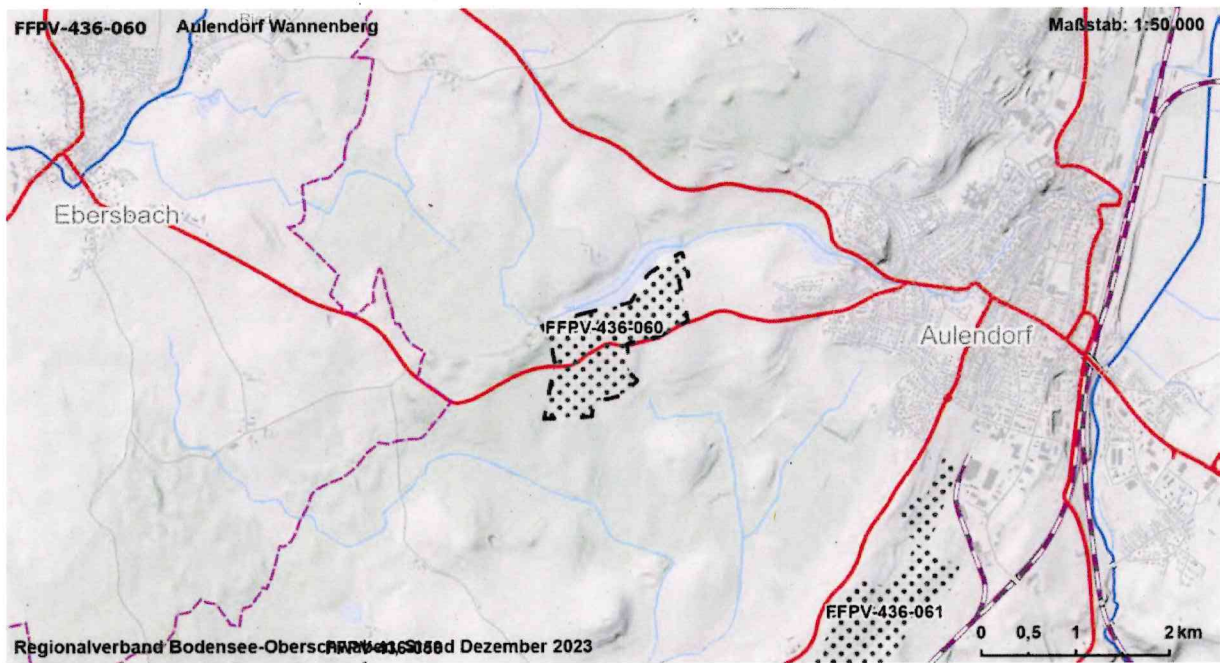
Gebietscharakteristik

FFPV-436-060	Aulendorf Wannenberg	Vorbehaltsgebiet
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
Ravensburg	Aulendorf	23,3

Landnutzung

Ackerland, Grünland

Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorbehaltsgebietes



Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)

Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	ME	FFBV				BO	WA		KL	LA	KS		
	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokalklima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange
Bewertung Schutzgut	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange	Orange

Zusammenfassung der Umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen und Raumordnerische Gesamtbewertung

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
Ergebnis Natura 2000 - Vorabprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik prognostiziert. Die Hinweise im Umweltbericht sollten nach erfolgter Standortwahl auf nachgelagerter Ebene beachtet werden.
Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	Artenschutzbelange mit untergeordneter Bedeutung
Minimierung	- Vermeidung / Minimierung und ggf. Ausgleich von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen (s. Kapitel 7.2.4 Umweltbericht) im Rahmen der konkreten Projektplanung
Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien	<p>Eignungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächengröße > 20 ha - Im Verfahren befindliche FFPV (Planung) <p>Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiet im näheren Umfeld (< 200m) - Dichtezentrum Gewässer (19 ha) - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (23,3 ha, 100 %) - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (23,3 ha) - Deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (1,6 ha) <p>Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.</p>
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Die Fläche ist bedingt als Vorbehaltsgebiet geeignet.

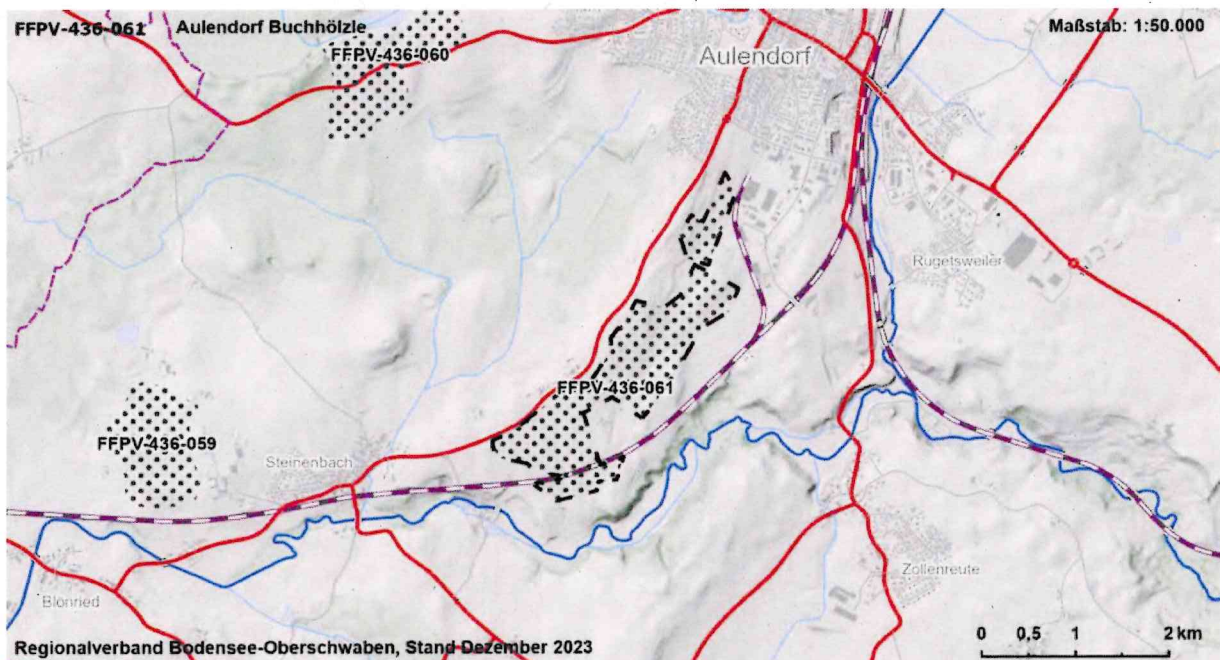
Gebietscharakteristik

FFPV-436-061	Aulendorf Buchhölzle	Vorbehaltsgebiet
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
Ravensburg	Aulendorf	40,9

Landnutzung

Verkehr, Ackerland, Grünland

Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorbehaltsgebietes



Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)

Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	ME	FFBV				BO		WA		KL	LA	KS	
	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokalklima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang													
Bewertung Schutzgut													

Zusammenfassung der Umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen und Raumordnerische Gesamtbewertung

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
Ergebnis Natura 2000 - Vorabprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik prognostiziert.
Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	Artenschutzbelange in erheblichen Maß beeinträchtigt
Minimierung	- Vermeidung / Minimierung und ggf. Ausgleich von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen (s. Kapitel 7.2.4 Umweltbericht) im Rahmen der konkreten Projektplanung
Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien	<p>Eignungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächengröße > 20 ha - Lage an Eisenbahnstrecke - Teilflächen im Verfahren befindliche FFPV (Planung) <p>Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (SO Jugendfreizeitlager) ca. 80 m - Natura 2000-Gebiet im näheren Umfeld (< 200m) - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (40,9 ha, 100 %) - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (40,9 ha) <p>Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.</p>
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Die Fläche ist bedingt als Vorbehaltsgebiet geeignet.

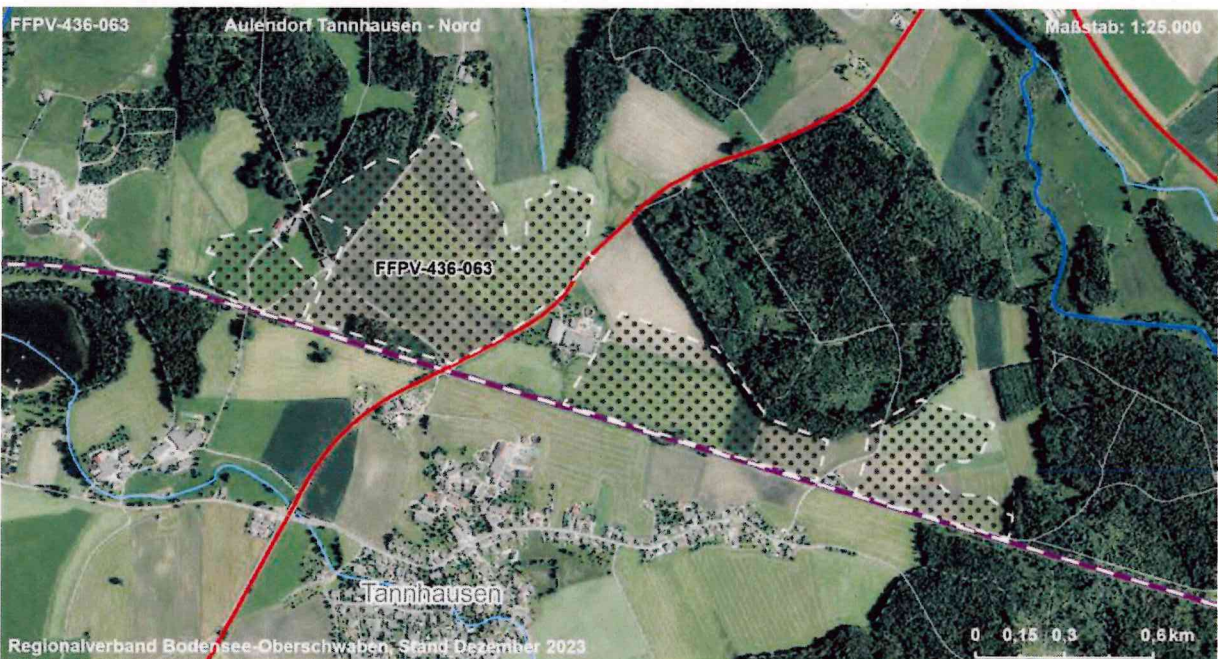
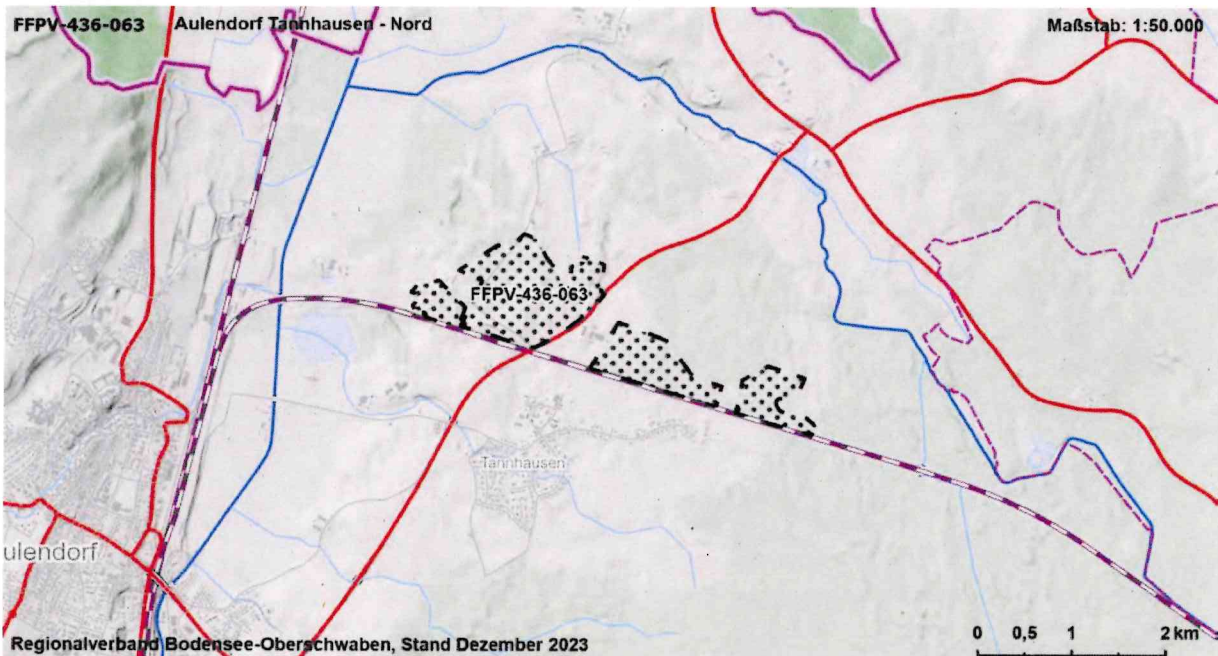
Gebietscharakteristik

FFPV-436-063	Aulendorf Tannhausen - Nord	Vorbehaltsgebiet
Landkreis	Gemeinde	Fläche [ha]
Ravensburg	Aulendorf	40,7

Landnutzung

Verkehr, Ackerland, Grünland

Regionalplanerische Festlegungen im Bereich des Vorbehaltsgebietes



Strategische Umweltprüfung (§2a Abs. 1 und 2 LPIG)

Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	ME	FFBV				BO	WA		KL	LA	KS		
Schutzbelang	Siedlung	Schutzgebiete	Biotopverbund	Lebensräume	Artenschutz	Bodenschutz	Landwirtschaft	Schutzgebiete	Gewässerschutz	Lokal Klima	Schutzgebiete	Landschaftsbild/ Erholung	Denkmalschutz
Bewertung Schutzbelang													
Bewertung Schutzgut													

Zusammenfassung der Umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfungen und Raumordnerische Gesamtbewertung

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung	Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern
Ergebnis Natura 2000 - Vorabprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik prognostiziert.
Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	Artenschutzbelange mit untergeordneter Bedeutung
Minimierung	- Vermeidung / Minimierung und ggf. Ausgleich von Beeinträchtigungen durch eine konfliktarme Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen (s. Kapitel 7.2.4 Umweltbericht) im Rahmen der konkreten Projektplanung
Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien	<p>Eignungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächengröße > 20 ha - Lage an Eisenbahnstrecke - Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion <p>Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (Mischgebiet) ca. 85 m - Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (40,7 ha, 100 %) - Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 (40,2 ha) <p>Fazit: Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.</p>
Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung	Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet geeignet.

AN

**Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter
im Rahmen der strategischen Umweltprü-
fung für die Vorranggebiete Windenergie**

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie

Bewertung



besonders erhebliche Beeinträchtigung

erhebliche Beeinträchtigung

keine erkennbar erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden oder Ausnahme/Befreiung/Erlaubnis möglich

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Berechtigungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weilprüfung aktuell verfügbare Geodaten)	
Mensch /menschliche Gesundheit, Erholung	Siedlung	Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet ⁵	Beeinträchtigung von bereits bebauten Flächen mit anderen Funktionen	< 950 m	Orientierung an den landesweit abgestimmten Vorsorgeabständen gemäß vorläufiger Empfeh- lung des Arbeitskreises Energie der Regionalver- bände auf Basis der TA Lärm Die gewählten Vorsorgeabstände orientieren sich an den Vorgaben der TA Lärm; es wird jedoch da- von ausgegangen, dass auch für alle anderen ge- nannten Beeinträchtigungen die Einhaltung der Erheblichkeitsschwellen mittels dieser Vorsorge- abstände gewährleistet ist.	Festlegungen rechtskräftige FNP (RVBO) Laufende FNP-Verfahren (RVBO) Gesamtfortschreibung zum Regional- plan in der aktuellen Fassung (RVBO) ALKIS-Gebäude (LGL) ALKIS Bayern	
		Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet Vorranggebiet für den Wohnungsbau Wohngenutztes Gebäude Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie), Grünfläche ⁶		< 750 m < 600 m < 600 m			In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergie- anlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Sied- lungsabstände) berührt sind.
Mensch /menschliche Gesundheit, Erholung	Siedlung	Ver- und Entsorgungsfläche (ausgenommen VE Erneuerbare Energie)	Beeinträchtigung von bereits bebauten Flächen mit anderen Funktionen	< 250 m	Orientierung an den landesweit abgestimmten Vorsorgeabständen gemäß vorläufiger Empfeh- lung des Arbeitskreises Energie der Regionalver- bände auf Basis der TA Lärm Die gewählten Vorsorgeabstände orientieren sich an den Vorgaben der TA Lärm; es wird jedoch da- von ausgegangen, dass auch für alle anderen ge- nannten Beeinträchtigungen die Einhaltung der Erheblichkeitsschwellen mittels dieser Vorsorge- abstände gewährleistet ist.	Festlegungen rechtskräftige FNP (RVBO) Laufende FNP-Verfahren (RVBO) Gesamtfortschreibung zum Regional- plan in der aktuellen Fassung (RVBO) ALKIS-Gebäude (LGL) ALKIS Bayern	
		Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet		≥ 950 bis < 1.050 m			In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergie- anlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Sied- lungsabstände) berührt sind.
		Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet Vorranggebiet für den Wohnungsbau Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet Geplantes Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet		≥ 750 bis < 850 m ≥ 600 bis < 700 m < 950 m			In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergie- anlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Sied- lungsabstände) berührt sind.
Mensch /menschliche Gesundheit, Erholung	Siedlung	Geplantes Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	Beeinträchtigung (z.B. Lärmimmissionen, visuelle Wirkung) von für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bedeutenden Flächen sowie siedlungsnaher Freiräume oder von für andere Funktionen vorgesehenen Flächen	< 750 m	Orientierung an den landesweit abgestimmten Vorsorgeabständen gemäß vorläufiger Empfeh- lung des Arbeitskreises Energie der Regionalver- bände auf Basis der TA Lärm Die gewählten Vorsorgeabstände orientieren sich an den Vorgaben der TA Lärm; es wird jedoch da- von ausgegangen, dass auch für alle anderen ge- nannten Beeinträchtigungen die Einhaltung der Erheblichkeitsschwellen mittels dieser Vorsorge- abstände gewährleistet ist.	Festlegungen rechtskräftige FNP (RVBO) Laufende FNP-Verfahren (RVBO) Gesamtfortschreibung zum Regional- plan in der aktuellen Fassung (RVBO) ALKIS-Gebäude (LGL) ALKIS Bayern	
		Geplantes Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet		< 600 m			In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergie- anlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Sied- lungsabstände) berührt sind.
		Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe		< 250 m			In Sondergebieten für Erneuerbare Energien und auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht i.d.R. kein Konflikt mit der Errichtung von Windenergie- anlagen, sofern keine anderen Belange (z.B. Sied- lungsabstände) berührt sind.

¹ Wirkfaktoren beschreiben die von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen (Wirkungen)

² Orientierungsgrößen auf Basis gesetzlicher Regelungen oder Erfahrungs- / Schätzwerten

³ Vorranggebiete Windenergie

⁴ ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AWGN: Amtliches Digitales Wassernwirtschaftliches Gewässernetz, BfN: Bundesamt für Naturschutz, DLM: Digitales Landschaftsmodell, FNP: Flächennutzungsplan, FVA: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, LAD: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, LGL: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg, LEI: Landesamt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, LUBW: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LRÄ: Landratsämter Bodenseekreis / Ravensburg / Sigmaringen, RVBO: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, UfM: Umweltministerium Baden-Württemberg.

⁵ Insbesondere Parkanlagen, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz/Freibad, Friedhof, Golfplatz

⁶ Insbesondere Parkanlagen, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz/Freibad, Friedhof, Golfplatz

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk- / Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)								
Schutzgut	Geplantes Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie), Grünfläche Wohngenutztes Gebäude Geplantes Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt, reines Wohngebiet Geplantes Allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet Geplantes Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet Gebäude für Wirtschaft, Gewerbe und öffentliche Zwecke	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	< 250 m	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)								
				≥ 600 bis < 700 m										
				≥ 950 bis < 1.050 m										
				≥ 750 bis < 850 m										
				≥ 600 bis < 700 m										
				< 250 m										
				menschl. Gesundheit / Erholung			Immissions-/Sicherschutzwald Erholungsgebiet (Stufe I und II) Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk- / Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)		
													Flächenanspruchnahme bzw. (Teil-)verlust oder Beeinträchtigung der Schutzfunktion dieser Waldflächen	
													Teilverlust bzw. Beeinträchtigung (z.B. visuelle Wirkung, Lärmimmissionen) von ausgewiesenen Erholungsflächen. Erholungsflächen sind zudem in der Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Fachbeitrag (PAN, 2023) berücksichtigt.	
													Die Auswirkungen von WEA auf die Erholungsfunktion einer Landschaft sind überwiegend visueller Art und daher in ihrer Intensität von der Qualität des Landschaftsbildes und der Einsehbarkeit etwaiger WEA abhängig. Zur Bewertung der Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion (inkl. Erholungsfunktion) wurde ein Gutachten erstellt, welches die Bewertung beider Funktionen verknüpft. Die Bewertung erfolgt daher beim Schutzgut Landschaftsbild (s.u.).	
Schutzgebiete	FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten und Lebensstätten der Europäischen Vogelschutzgebiete FFH-Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete? Naturschutzgebiet Bann- und Schonwald, Schutzwald Illergries (Schutzwald gegen schädliche Um- welteinwirkungen)	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹		Schwellenwert ² (Wirk- / Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise							Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)	
														Verlust bzw. nicht mit den Erhaltungszielen vereinbar erscheinende Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume bzw. Lebensstätten wertgebender Arten
														Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume bzw. Lebensstätten wertgebender Arten
														Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume bzw. Lebensstätten wertgebender und windkräftempfindlicher Vogelarten
														Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) sehr hochwertiger Lebensräume
														Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume
				Flora, Fauna und biologische Vielfalt			FFH-Lebensraumtypen und FFH-Lebensstätten und Lebensstätten der Europäischen Vogelschutzgebiete FFH-Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete? Naturschutzgebiet Bann- und Schonwald, Schutzwald Illergries (Schutzwald gegen schädliche Um- welteinwirkungen)	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk- / Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)		
														Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG), Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
														Veränderungen oder Störungen, die zu einer er- heblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maß- geblichen Bestandteilen führen könnten, sollen möglichst von vornherein auf Ebene der SUP ver- mieden werden. Zudem erfolgt für Natura 2000- Gebiete die Durchführung einer Natura 2000-Vor- prüfung (s. Kapitel 8.1).
														§ 23 BNatSchG
§ 32 LWaldG, § 31 LWaldG, Verordnung zum Schutzwald Illergries														
Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)														
Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)														
Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)														
Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)														
Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)														

⁷ in der Region Bodensee-Oberschwaben umfassen die Lebensstätten die gesamten Gebietsflächen der Europäischen Vogelschutzgebiete

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beteiligungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- wertung aktuelle verfügbare Geodaten)
Schutzgut	Gesetzlich geschützte Biotope im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen, Waldbiotope, Naturdenkmale	Beeinträchtigung	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) hochwertiger Lebensräume, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 20 % des VRG	Biotope und Naturdenkmale (> 2ha) wurden bei der Abgrenzung der VRG bereits berücksichtigt, Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, zudem im Einzelfall Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
				< 20 % des VRG		
Schutzgut	Kernflächen und Kernräume des regionalen* und des landesweiten Biotopverbunds	Beeinträchtigung	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen, Barrierewirkung) von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen des Biotopverbundes, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 20 % des VRG	Gesamtdarstellung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)	Gesamtdarstellung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
				< 20 % des VRG		
Schutzgut	Verbundräume des regionalen Biotopverbunds	Beeinträchtigung	Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen, Barrierewirkung) von naturschutzfachlich potenziell wertvollen Lebensräumen des Biotopverbundes, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems		Gesamtdarstellung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)	Gesamtdarstellung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
Schutzgut	Wildtierkorridore von 1.000 m Breite	Beeinträchtigung	Beeinträchtigung, insb. baubedingte Störungen wandernder Großsäuger	≥ 20 % des VRG	§ 46 JWMG, § 22 NatSchG BW	Generalwildwegeplan (FVA)
				< 20 % des VRG		
Schutzgut	Streuobstbestände ≥ 0,15 ha	Beeinträchtigung	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	≥ 20 % des VRG	kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, im Einzelfall Ausnahme gem. § 33a NatSchG BW möglich	Orthophotos (DOP), LUBW 2022
				< 20 % des VRG		
Schutzgut	Hochmoor	Beeinträchtigung	Verlust / Überprägung von naturschutzfachlich wertvollen oder potenziell wertvollen Lebensräumen (nur Kleinräumig) und Beeinträchtigung (z.B. baubedingte Schadstoff- / Staubimmissionen, geringfügige nächtliche lokale Erwärmung und Austrocknung im Umfeld der Windenergieanlagen durch den sog. Nachlauf-Effekt)	≥ 2ha	Moorgebiete, Moorkonzeption, besondere Schutzverantwortung in der Region	Moorkataster, BK 50 (LUBW, LGRB)
				< 500 m		
Schutzgut	Lebensräume	Beeinträchtigung	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	< 1.000 m	Dokumentation des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages: „Lokale mikroklimate Effekte durch Windkrafttrailer“, s. Bundestagsdrucksache	Moorkataster, BK 50 (LUBW, LGRB)
Schutzgut	Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen	Beeinträchtigung	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Flächen für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung		Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen sollten nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden	Kompensationsverzeichnis LUBW, Landkreise FN, RV, SIG

¹ Wirkfaktor

² Schwellenwert

³ Flächenanteil am VRG

⁴ Datengrundlage

* FFH-Lebensraumtypen und -Lebensstätten, Naturschutzgebiete, Offenland- und Waldbiotope der Waldbiotope und der Offenlandkartierung (FVA/LUBW), flächenhafte Naturdenkmale mit einer Einzelfläche größer 1 ha, regional und überregional bedeutsame Fließgewässer (WRRL, LEP, BFN), im Minimum als Korridor mit einer Breite von 50 m, größere stehende Gewässer (Wasserfläche größer 1 ha), Flachwasserzone des Bodensees, Anspruchstypen feuchter und trockener Standorte des Zielartenkonzepts (ZAK), FFH-Mähwiesen (teilw.), Waldrefugien und Habitatbaumgruppen (FVA), alle im Wald gelegenen Anspruchstypen des Zielartenkonzepts (ZAK)

Gesetzlich geschützte Biotope (Offenland und Wald) sind demnach doppelt erfasst (s. bei Schutzgebieten), dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamtbewertung

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- wertung verfügbare Geodaten)	
Artenenschutz	Artenchutzräume Kategorie A (Vögel, Fledermäuse)	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich sehr hochwertiger Bereiche für gesetzlich geschützte wundsensible Arten.	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche für gesetzlich geschützte wundsensible Arten.		Gem. Fachbeitrag Artenenschutz (LUBW) ist bei den Schwerpunktvoorkommen der Kategorie A von ganz erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen auszugehen. In Ausnahmefällen kann auf Grundlage vorhandener Daten zu Sonderstatus-Arten und in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Einzelfall detailliert geprüft werden, ob in eine Ausnahmelage (§§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG) hineingeplant werden kann.	Fachbeitrag Artenenschutz für die Regionalplanung (LUBW)	
					Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche für gesetzlich geschützte wundsensible Arten.	Gem. Fachbeitrag Artenenschutz (LUBW) kann bei Schwerpunktvoorkommen der Kategorie B im Rahmen der Regionalplanung im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben, Fachbericht (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Trautner, 2017)
					Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche für geschützte Arten.	Daten Regierungspräsidium Tübingen, untere Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände Hinweise zu Vorkommen von windkraftsensiblen Arten und Sonderstatusarten sowie zu überregionalen Zugkonzentrationskorridoren werden in den Steckbriefen dargelegt. Zum Umgang mit den Arten s. Kapitel 8.2
Fläche	Überregionale Zugkonzentrationskorridore	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche für geschützte Arten.	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche für geschützte Arten.				
							Die Beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Fläche erfolgt in der Gesamtplanbetrachtung
Boden	Natürliche Bodenfunktionen / Bodenschutz	Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (sehr hohe Gesamtbewertung - Wertstufen 3,5 - 4,0)	Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenabtrag, -verdichtung, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)	≥ 20 % des VRG	Gesamtbewertung des Bodens anhand der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation) gem. des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, LUBW § 2 BBodSchG Auf Grund der geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA ist nicht mit besonders erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine erhebliche	Digitale Bodenkarte BK 50 (LUBW, LGRB)	
				< 20 % des VRG			

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone) (Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Umwertung aktuell verfügbare Geodaten)	
Wasser	Schutzbelang	Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (hohe Gesamtbewertung - Wertstufen 2,5 – 3,49)	Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenabtrag, -verdichtung, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)		Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Moorböden besitzen überwiegend eine sehr hohe Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und daher hierüber mit abgedeckt. Auf eine gesonderte Berücksichtigung der im Rahmen der Moorkartierung vorliegenden Daten zu Moorböden wurde daher verzichtet.	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Umwertung aktuell verfügbare Geodaten)	
							Bodenschutzwald
	Landwirtschaft	Rutschungsgefahr (Rutschungsgefährdeter Boden)	Flächeninanspruchnahme auf rutschungsgefährdeten Böden			Ingenieurgeologische Gefahrenkarte (IGHK50, Vorsorge geogener Gefahren)	Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (1 : 50.000): Rutschungsgebiete (LGRB)
		Besonders landbauwürdige Flächen – Vorrangflur	Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Versiegelung, Bodenabtrag, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)	≥ 20 % des VRG	§ 16 LLG, Wertstufen nach der Flurbilanz 2022 Die Vorrangflur sowie die Vorbehaltsflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Auf Grund der geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA ist nicht mit besonders erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	Flurbilanz 2022 (LEL) für Landkreis Ravensburg Daten nur im Entwurf vorhanden	
				< 20 % des VRG	Die bei WEA im Wald erforderliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ersatzaufforstungen kann im Rahmen der Regionalplanung nicht quantifiziert und bewertet werden.		
		Landbauwürdige Flächen – Vorbehaltsflur I	Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Versiegelung, Bodenabtrag, Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge)				
	Bodenseeuferplan: Schutzzone I und II, Schützenswerter Schilfbestand	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der intakten Uferabschnitte (Schutzzone I) und der teilweise naturnah erhaltenen Bereiche (Schutzzone II) sowie der schützenswerten Schilfbestände am Bodensee					Bodenseeuferplan (RVBO)
	Schutzgebiete	Zone I	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone I (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen)	< 100m	s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW)	Wasserschutzgebiete (LUBW)	
		Zone II	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen)		Befreiung möglich (§ 52 Abs. 1 WHG, § 49 Abs. 4 AWStV) s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW)	Wasserschutzgebiete (LUBW)	
		Zone III	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone III (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen)		Erichtung von WEA zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (s. Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in WSG, LUBW, 2015)	Wasserschutzgebiete (LUBW)	
Überschwemmungsgebiet (HQ 100)	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100)		≥ 20 % des VRG < 20 % des VRG	§ 76 WHG, § 65 WG BW, Ausnahme nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG möglich	Überschwemmungsgebiete (LUBW)		

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/Abstandzone, Flächenanteil am VRG ³)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ⁴ (zum Zeitpunkt der Um- weitung aktuell verfügbare Geodaten)
Kultur- und sonstige Sachüter	Denkmalschutz	-	Verlust bzw. mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von in höchstem Maße raumwirksamen bzw. besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmälern im Nahbereich (Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 u.4 DSchG BW und Art. 6 Abs. 1 BayDSchG)	< 1.000 m	DSchG BW Bay, DSchG	In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (LAD), besonders landschaftsprägende Denkmale (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
				< 7.500 m Einzelfallbetrachtung	Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Vorsorgeabstand von mind. 1.000 m berücksichtigt, zudem eine Sichtbarkeitsanalyse ⁹ der in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale durchgeführt, welche im Rahmen des Standortauswahlprozesses Berücksichtigung fand. Auswirkungen sind auf Regionalebene nur bedingt ermittelbar, ggf. Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene erforderlich.	
				< 10.000 m Einzelfallbetrachtung	Ausnahme gem. § 15 Abs. 3 und 4 DSchG BW oder Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 Bay, DSchG möglich	
				< 10.000 m Einzelfallbetrachtung	Gem. § 15 Abs. 4 DSchG BW stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (s.o.) errichtet wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	
				< 500 m	DSchG BW, § 2 BBodSchG Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	
	Geotope	-	Verlust eines nicht erhalt- oder verlegbaren Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach § 12 bzw. § 28 DSchG durch Flächeninanspruchnahme und von Flächen, in denen archaische Kulturdenkmale ausgewiesen sind	≥ 20 % des VRG	DSchG BW, § 2 BBodSchG	Raumbedeutsame Kulturdenkmale (LAD)
				< 20 % des VRG	Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch Standortwahl der einzelnen WEA in der Regel auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.	

⁹ PAN (2023): Sichtbarkeitsanalyse der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmäler in der Region, 2023

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprü- fung für die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik

Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik

Bewertung

besonders erhebliche Beeinträchtigung

erhebliche Beeinträchtigung

keine erkennbar erhebliche Beeinträchtigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden oder Ausnahme/Befreiung/Erlaubnis möglich

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone Flächenteil am VBG)	Rechts- bzw. Beurteilungsgründe und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Um- wertprüfung aktuell verfügbare Geodaten)	
Mensch/ menschliche Gesundheit, Erholung	Siedlung	Beeinträchtigung	Siedlungsflächen: Wohn-, Mischgebiet, Gemeinbedarfsläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie)	< 100 m	In Sondergebieten für Erneuerbare Energien besteht kein Konflikt mit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen.	Festlegungen rechtskräftige FNP (RVBO)	
			Relevante Grünfläche ⁴		Auf Ver- und Entsorgungsflächen für Erneuerbare Energien oder für Ablagerungen besteht kein Konflikt mit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen.	ALKIS-Gebäude (LGI) ALKIS Bayern	
			Ver- und Entsorgungsfläche (ausgenommen VE Erneuerbare Energie und VE Ablagerung)		Inanspruchnahme, Beeinträchtigung von bereits bebauten Flächen mit anderen Funktionen		
			Geplante Siedlungsflächen: Geplantes Wohn-, Mischgebiet, Gemeinbedarfsläche, Sondergebiet (ausgenommen SO Erneuerbare Energie), Ver- und Entsorgungsfläche (ausgenommen VE Erneuerbare Energie und VE Ablagerung), relevante Grünfläche		Beeinträchtigung (z.B. visuelle Wirkung, Barrieren) von in Planung befindlichen Flächen mit Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder von bereits für andere Funktionen vorgesehenen Flächen, inkl. Vorsorgeabstand	< 100 m	In Sondergebieten für Erneuerbare Energien besteht kein Konflikt mit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen.
	Vorranggebiet für den Wohnungsbau		Inanspruchnahme, Beeinträchtigung (z.B. visuelle Wirkung, Barrieren) von für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion vorgesehenen Flächen, inkl. Vorsorgeabstand	< 100 m			
	Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe		Inanspruchnahme von für die Industrie- und Gewerbenutzung vorgesehenen Flächen		Nach PS 2.6.0 Z (3) der Gesamtschreibung des Regionalplans haben die Erschließung und die Belegung der Flächen in VRG Industrie und Gewerbe so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist. Zudem werden gem. PS 2.6.1 Z (1) regionalbedeutungssame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft festgelegt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Gem.	Gesamtschreibung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)	

¹ Wirkfaktoren beschreiben die von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen (Wirkungen)

² Orientierungsgrößen auf Basis gesetzlicher Regelungen oder Erfahrungen- / Schätzwerten

³ ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AWGN: Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz, BfN: Bundesamt für Naturschutz, DLM: Digitales Landschaftsmodell, FNP: Flächennutzungsplan, FVA: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, LAD: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, LGI: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, LGRB: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Ministerium Baden-Württemberg, IEL: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, LUBW: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LRA: Landratsämter Bodenseekreis / Ravensburg / Sigmaringen, RVBO: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, UMI: Umweltministerium Baden-Württemberg.

⁴ Insbesondere Parkanlagen, Kleingärten, Sport-/Spielplatz, Zeltplatz, Badeplatz/Freibad, Friedhof, Golfplatz

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil am VBG)	Rechts- bzw. Bewertungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Um- verfügbare Geodaten)
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Schutzgebiete	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil am VBG)	Rechts- bzw. Bewertungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Um- verfügbare Geodaten)
	Relevante Gebäude außerhalb der o.g. Siedlungsflächen	Beeinträchtigung (z.B. visuelle Wirkung, Barrieren) von für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bedeutenden Flächen sowie siedlungsnaher Freiräume oder von bereits bebauten Flächen mit anderen Funktionen, inkl. Vorsorgeabstand	< 50 m	der Begründung zu PS 2.6.0 und 2.6.1 sind raum- ordnerisch nicht erwünschte Vorhaben (z.B. Frei- flächen-Solaranlagen) zu vermeiden.	ALKIS-Gebäude (LGL) ALKIS Bayern	
	Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Die Auswirkungen von Freiflächenanlagen auf die Erholungsfunktion einer Landschaft sind überwiegend visueller Art und daher in ihrer Intensität von der Qualität des Landschaftsbildes und der Einsehbarkeit etwaiger Freiflächenanlagen abhängig. Zur Bewertung der Konfliktsintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion (inkl. Erholungsinfrastruktur) wurde ein Gutachten erstellt, welches die Bewertung beider Funktionen verknüpft. Die Bewertung erfolgt daher beim Schutzgut Landschaftsbild (s.u.).				Bewertung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Fachbeitrag (PAN, 2023)
	Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)	Verlust bzw. Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume bzw. Lebensstätten wertgebender Arten				Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG), Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
	Naturschutzgebiet	Verlust / Beeinträchtigung sehr hochwertiger Lebensräume	< 200 m	Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, sollen möglichst von vornherein auf Ebene der SUP vermieden werden. Zudem erfolgt für Natura 2000-Gebiete die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung (s. Kapitel 8.1).	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)	
	Gesetzlich geschützte Biotope im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen, Waldbiotope ⁵	Verlust / Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 5 % des VBG < 5 % des VBG < 50 m		§ 23 BNatSchG	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
	Flächenhaftes Naturdenkmal	Verlust / Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume			§ 30 BNatSchG, im Einzelfall Ausnahme nach § 30 Abs. 3 möglich	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illergrües (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Verlust / Beeinträchtigung hochwertiger Lebensräume	< 200 m		§ 28 BNatSchG	Fachdaten zum Naturschutz (FVA)
	Kernflächen und Kernräume des regionalen ⁶ und des landesweiten Biotopverbunds	Verlust / Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen des Biotopverbundes, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	≥ 5 % des VBG < 5 % des VBG		§ 32 LWaldG, § 31 LWaldG, Verordnung zum Schutzwald Illergrües	Gesamtschreibung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)

⁵ Gesetzlich geschützte Biotope (Offenland und Wald) innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind außerdem in den Kernflächen und Kernräumen des regionalen Biotopverbunds erfasst (s.u.).

⁶ FFH-Lebensraumtypen und -Lebensstätten, Naturschutzgebiete, Offenland- und Waldbiotope der Waldbiotope- und der Offenlandkartierung (FVA/LUBW), flächenhafte Naturdenkmale mit einer Einzelfläche größer 1 ha, regional und überregional bedeutsame Fließgewässer (WRRL, LEP, BFN), im Minimum als Korridor mit einer Breite von 50 m, größere stehende Gewässer (Wasserrisse größer 1 ha), Flachwasserzone des Bodensees, Anspruchstypen feuchter und trockener Standorte des Zielartenkonzepts (ZAK), FFH-Mähwiesen (teilw.)

Gesetzlich geschützte Biotope (Offenland und Wald) sind demnach doppelt erfasst (s. bei Schutzgebieten), dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamtbewertung

Fläche	Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/Abstandzone, Flächeanteil am VBG)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Umweltverfügbare Geodaten)
	Schutzbelang	Biotopverbundkorridore mit einer Ausdehnung von > 2.000 m	-	Verlust / Beeinträchtigung von naturschutzfachlich potenziell wertvollen Lebensräumen des Biotopverbundes, Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems	Schwellenwert > 10 % Verringerung > 10 %	Bewertung abhängig davon, inwiefern die Durchgängigkeit (Barrierewirkung, Engstellen, Korridorbreite) oder die Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds im Verbundraum gefährdet ist. S. AG Tierökologie und Planung (2022); Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächenanlagen in der Regionalplanung	Gesamtfortschreibung zum Regionalplan in der aktuellen Fassung (RVBO)
	Wildtierkorridor	internationaler, nationaler Bedeutung	-	Beeinträchtigung, insb. Barrierewirkung und baubedingte Störungen wandernder Großsäuger	1.000 m Breite	§ 46 JNMG, § 22 NatSchG BW	Generalwildwegeplan (FVA)
		Jandesweiter Bedeutung	-	Beeinträchtigung, insb. Barrierewirkung und baubedingte Störungen wandernder Tierarten	500 m Breite		
	Grünbrücken	-	-	Beeinträchtigung, insb. Barrierewirkung und baubedingte Störungen wandernder Tierarten	< 100 m	§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 22 NatSchG BW, Landeskonzept Wiedervernetzung	Landeskonzept Wiedervernetzung
		Dichtezentren Gewässer	-	Verlust bzw. Beeinträchtigung (z.B. Anlock- und Fallenwirkung für Insekten) von Arten der Feuchtlebensräume	≥ 10 ha		
	Lebensräume	Hochmoor, intaktes Niedermoor	-	Verlust / Überprägung / Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen oder potenziell wertvollen Lebensräumen	< 10 ha	Moorgebiete, MoorKonzeption, besondere Schutzverantwortung in der Region Moor-PV-Anlagen (FFPV über degenerierten Moorböden mit nachgewiesenem Konzept zur Wiedervermässung) führen unter bestimmten Umständen nicht zu erheblichen Konflikten und sind daher ggf. zulässig (s. PS 3.2.1 Z (5)). In VBG Photovoltaik auf degenerierten Moorböden soll nur Moor-PV errichtet werden (PS 4.2.3 G (3)).	Moorkataster, BK 50 (LUBW, LGRB)
		Degeneriertes Niedermoor	-	Verlust / Beeinträchtigung (z.B. Lärm, Licht, Störungen) naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume			
		Anmoor	-	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Flächen für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung			
		Streuobstbestände ≥ 0,15 ha	-	Verlust / Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume			
	Artenschutz	Ausgleichs-, Kompensations- und Ökotothflächen	-	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Flächen für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung		I.d.R. ist eine zusätzliche Nutzung als FFS nicht mit dem Maßnahmenziel vereinbar	Orthophotos (DOP), LUBW 2022 Kompensationsverzeichnis LUBW, Landkreise FN, RV, SIG
		Schwerpunkte für Vögel der offenen Feldflur (Kernflächen und Randzone), sehr hochwertige Flächen	-	Verlust / Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume	≥ 10 ha		
Schwerpunkte für Vögel der offenen Feldflur (Kernflächen und Randzone), hochwertige Flächen	-	Verlust / Beeinträchtigung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume	< 10 ha				
Fläche	Die Beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Fläche erfolgt in der Gesamtplanbetrachtung						

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk- / Abstandszone, Flächenanteil am VBG)	Rechts- bzw. Beurteilungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Um- weltprüfung aktuell verfügbare Geodaten)
Boden	Natürliche Bodenfunktionen / Boden-			≥ 20 % des VBG	Gesamtbewertung des Bodens anhand der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation) gem. des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, LUBW § 2 BBodSchG	Digitale Bodenkarte BK 50 (LUBW, LGRB)
	Rutschungsgefahr (Rutschungsgefährdeter Boden)			< 20 % des VBG	Moore und damit auch die Moorböden sind auf Grund ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum zusätzlich beim Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt bewertet	Rutschungsgebiete (LGRB)
Boden	Landwirtschaft				Flächeninanspruchnahme auf rutschungsgefährdeten Böden	_____
	Besonders landbauwürdige Flächen – Vorrangflur (ausgenommen vorbelastete Böden, z.B. Altdeponien, Auffüllflächen u.a.)				Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzungsänderung)	§ 16 LLG; Wertstufen nach der Flurbilanz 2022 In Regionalen Grünzügen sind innerhalb der Vorrangflur FFVP nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig (PS 3.1.1 Z (4)). Ansonsten sollen auf Flächen der Vorrangflur keine FFVP errichtet werden (PS 4.22 G (4)). Dies gilt nicht für Agri-PV-Anlagen, da diese weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleisten.
Boden	Landbauwürdige Flächen – Vorbehaltsflur I (ausgenommen vorbelastete Böden, z.B. Altdeponien, Auffüllflächen u.a.)				Flächeninanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzungsänderung)	§ 16 LLG; Wertstufen nach der Flurbilanz 2022
	Bodenseuerplan: Schutzzone I und II, Schützenswerter Schillbestand				Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der intakten Uferabschnitte (Schutzzone I) und der teilweise naturnah erhaltenen Bereiche (Schutzzone II) sowie der schützenswerten Schilfbestände am Bodensee	Bodenseuerplan (RVBO)
Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt, geplant, im Verfahren)			< 100m	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone I (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen)	s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW)
	Überschwemmungsgebiet (HQ 100)				Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von WSG Zone II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen),	(§ 52 Abs. 1 WHG, § 49 Abs. 4 Befreiung möglich AwsV) s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW)
Wasser	Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen			VRG Wasser < 100 ha VRG Wasser ≥ 100 ha	Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100)	§ 76 WHG, § 65 WG BW, Ausnahme nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG möglich
					Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von potenziellen WSG, Zone I und II (Verlust von Deckschichten, Veränderungen im Wasserhaushalt, Gefahr von Schadstoffeinträgen),	Befreiung möglich (§ 52 Abs. 1 WHG, § 49 Abs. 4 AwsV) s. Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (Umweltministerium BW), geringerer Konflikt bei größeren VRG für die Sicherung von Wasservorkommen

Schutzgut	Schutzbelang	Beeinträchtigung	Wirkfaktor ¹	Schwellenwert ² (Wirk-/ Abstandszone, Flächenanteil im VBG)	Rechts- bzw. Bewertungsgrundlage und Erläuterungen bzw. Hinweise	Datengrundlage ³ (zum Zeitpunkt der Um- wertung aktuell verfügbare Geodaten)
Schutzgut	Gewässerschutz	Fließgewässer 1. Ordnung	Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Gewässern 1. Ordnung der Wasserrahmenrichtlinie (Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und/oder des Gewässerhaushalts)	< 50 m	§ 61 BNatSchG, Verbot baulicher Anlagen im Abstand bis 50 m	Gewässer des AWGN (LUBW)
			Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Stillgewässern (Beeinträchtigung der Gewässerstruktur und/oder des Gewässerhaushalts)	≥ 1 ha < 50 m		
Klima und Luft	Lokal Klima	Umfangreiche Inanspruchnahme von Kalt-/Frischluftleitbahnen mit Bezug zu Siedlungsflächen Geringfügige Inanspruchnahme von Kalt-/Frischluftleitbahnen oder von solchen ohne Bezug zu Siedlungsflächen	Kleinräumige Inanspruchnahme und Beeinträchtigung (z.B. baubedingte Schadstoff- / Staubmissionen, Veränderung des Mikroklimas unter den Solarmodulen, Verringerung der nächtlichen Kaltluftproduktion), Barrierewirkung (Behinderung des Kalt-/Frischluftabflusses)	Einzelfallprüfung	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben (RVBO)
Landschaft	Landschaftsbild / Erholung	Deutlich überdurchschnittliche Konfliktsensibilität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion ggü. Freiflächenanlagen	Verlust bzw. Beeinträchtigung (z.B. Zerschneidung/Beeinträchtigung landschaftlicher Zusammenhänge) von Landschaftsräumen mit einer deutlich überdurchschnittlichen Konfliktsensibilität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion ggü. Freiflächenanlagen (Verweis auf Kapitel Landschaft)		§ 26 BNatSchG, ggf. Befreiung nach § 67 BNatSchG oder Änderung der LSG-Abgrenzung möglich	Fachdaten zum Naturschutz (LUBW)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutz	In höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal (Ba-Wü) inkl. UNESCO Weiterbeständen und UNESCO-Tentativlistenanträge, besonders landschaftsprägendes Denkmal (Bayern)	Verlust bzw. mögliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität von in höchstem Maße raumwirksamen bzw. besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmälern (Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 u. 4 DSchG BW und Art. 6 Abs. 1 BayDSchG)	< 500 m	DSchG BW, Bay, DSchG Ausnahme gem. § 15 Abs. 3 und 4 DSchG BW oder Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 Bay. DSchG möglich	In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (LAD), besonders landschaftsprägende Denkmale (Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege)
				≥ 500 bis 1.000 m		
			Verlust eines raumbedeutsamen Kulturdenkmals durch Flächeninanspruchnahme	> 1.000 bis 2.000 m		
			Mögliche Beeinträchtigung (insb. visuell) von sonstigen raumbedeutsamen Kulturdenkmälern	< 250 m		
			Verlust eines nicht erhalt- oder verlegbaren Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung nach § 12 bzw. § 28 DSchG durch Flächeninanspruchnahme und von Flächen, in denen archaische Kulturdenkmale ausgewiesen sind		DSchG BW, § 2 BBodSchG	Geotope (LGRB, LUBW), Bodendenkmale / Archaische Kulturdenkmale (LAD)

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/019/2024	
Sitzung am 22.04.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen			
Ausgangssituation: Nach der Vorstellung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung im Gemeinderat am 05.12.2022, wurde die PV – Anlage für den Neubau der Grundschule nun im März 2024 europaweit ausgeschrieben.			
Am 15.11.2023 wurde die Ausführungsplanung der Lehrküche und die Verteilerküche der Mensa im Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen und zur Ausschreibung freigegeben.			
Beide Gewerke wurden ebenfalls im März 2024 ausgeschrieben.			
Ausschreibungsergebnisse			
Gewerk		PV – Anlage mit Batteriespeicher	
Ausschreibungsart		EU - Ausschreibung	
Submission		02.04.2024	
Eingegangene Angebote		2	
Angebotssumme brutto		230.978,60 €	
Kostenberechnung vom 10.03.2022		342.125,00 €	
Minderkosten in € und %		111.146,40 € 32,5 %	
Die Angebote wurden vom Fachbüro geprüft und ausgewertet.			
Das wirtschaftlichste Angebot gab die TGA Bodensee GmbH aus Salem zum Bruttopreis von 230.978,60 € ab.			
Die Verwaltung schlägt vor, die Lieferung und Montage der PV – Anlage mit Batteriespeicher an die Firma TGA Bodensee GmbH aus Salem zum Bruttopreis von 230.978,60 € zu vergeben.			
Gewerk		Verteilerküche /Mensa	
Ausschreibungsart		Öffentlich	
Submission		02.04.2024	
Eingegangene Angebote		1	
Angebotssumme brutto		157.893,96 €	
Gewerk		Lehrküche	
Ausschreibungsart		Beschränkt	
Submission		02.04.2024	
Eingegangene Angebote		4	
Angebotssumme brutto		32.350,78 €	
Angebotssumme beide Gewerke brutto		190.244,74 €	
Kostenberechnung vom 10.03.2022 für beide Gewerke brutto		214.200,00 €	
Minderkosten in € und %		23.955,26 € 11,2 %	
Die Angebote von beiden Gewerken wurden vom Fachbüro geprüft und ausgewertet.			

Bei der Verteilerküche mit Mensa ging nur ein Angebot der Firma HoGaKa Profi GmbH aus Ulm zum Bruttopreis von 157.893,96 € ein.

Das Angebot kann als wirtschaftlich angesehen werden und die Firma ist bekannt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Einrichtung der Verteilerküche mit Mensa an die Firma HoGaKa Profi GmbH aus Ulm zum Bruttopreis von 157.893,96 € zu vergeben.

Bei der Lehrküche gab die Firma Rebstock GbR aus Burladingen das wirtschaftlichste Angebot zum Bruttopreis von 32.350,78 € ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten für die Lehrküche an die Firma Rebstock GbR aus Burladingen zum Bruttopreis von 32.350,78 € zu vergeben.

Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke 300 bis 600	7.265.645,56 €
Auftragssummen + Nachträge	6.325.415,36 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022 für die ausgeschriebenen Gewerke	5.813.102,40 €
Mehrkosten	512.312,96 €
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschriebenen Gewerke	8,8 %
Mehrkosten in % bezogen auf alle Gewerke der KG 300 bis 600	7 %

Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich ausschließlich auf die Auftragssummen und nicht auf Kostenfeststellungen.

Mit diesen Vergaben sind nun 80 % der Bauleistungen der KG 300 bis 600 vergeben.

Beschlussantrag:

1. Die Lieferung und Montage der PV – Anlage mit Batteriespeicher wird an die Firma TGA Bodensee GmbH aus Salem zum Bruttopreis von 230.978,60 € vergeben.
2. Die Lieferung und Montage der Verteilerküche mit Mensa wird an die Firma HoGaKa Profi GmbH aus Ulm zum Bruttopreis von 157.893,96 € vergeben.
3. Die Lieferung und Montage der Lehrküche wird an die Firma Rebstock GbR aus Burladingen zum Bruttopreis von 32.350,78 € vergeben.

Anlagen:

Auszüge aus Vergabevorschlag

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.04.2024

Kindre / Meusa

Nur falls andere Kriterien als der niedrigste Preis in den Vergabeunterlagen vorgegeben wurden.

Vergabe-/Projekt Nr.:
24-96-ZV / _____

Hinweis an Vergabestellen: Weitere Wertungskriterien sind bereits in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen den Bietern bekanntzugeben, andernfalls scheidet eine Wertung dieser Kriterien aus !

Zuschlagskriterium	LV-Bereich / Position	Anforderung LV	Folgende Mindestbedingungen waren vorgegeben	Anforderungen erfüllt ja/nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nach Abschluss der Wertung bzw. Wertung von zugelassenen Nebenangeboten ergibt sich folgende Bieterreihenfolge (engere Wahl) (bei losweiser Vergabe unter Angabe des jeweiligen Loses)

Nr.	Firma	Bruttosumme nach Prüfung	%
1	HoGaKa Profi GmbH Ulm	157.893,96	100

Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag zu vergeben an:

Bieter: HoGaKa Profi GmbH Ulm

(bei losweiser Vergabe Seite 11 einfügen)

Nettoangebotssumme	132.684,00 EUR
Nachlass in %	%
Nachlass in Euro	0,00 EUR
neue Nettoangebotssumme	132.684,00 EUR
MWSt. 19 %	25.209,96 EUR
Bruttoangebotssumme	157.893,96 EUR

Mittelbereitstellung

- Die Kosten werden innerhalb der Vergabeeinheit _____ (KG) gedeckt.
- Deckung kann innerhalb des Projektes wie folgt herbeigeführt werden:

Lehrküche

Nur falls andere Kriterien als der niedrigste Preis in den Vergabeunterlagen vorgegeben wurden.

Vergabe-/Projekt Nr.:
24-95-ZV / _____

Hinweis an Vergabestellen: Weitere Wertungskriterien sind bereits in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen den Bietern bekanntzugeben, andernfalls scheidet eine Wertung dieser Kriterien aus!

Zuschlagskriterium	LV-Bereich / Position	Anforderung LV	Folgende Mindestbedingungen waren vorgegeben	Anforderungen erfüllt ja/nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nach Abschluss der Wertung bzw. Wertung von zugelassenen Nebenangeboten ergibt sich folgende Bieterreihenfolge (engere Wahl) (bei losweiser Vergabe unter Angabe des jeweiligen Loses)

Nr.	Firma	Bruttosumme nach Prüfung	%
1	Rebstock GbR	32.350,78	100
2	Schreinerei Kaufmann	34.668,79	
3	Fa. Thaler	37.535,85	
4	Schreinerei Müller	44.944,63	

Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag zu vergeben an:

Bieter: Rebstock GbR

(bei losweiser Vergabe Seite 11 einfügen)

Nettoangebotssumme	27.185,53 EUR
Nachlass in %	%
Nachlass in Euro	0,00 EUR
neue Nettoangebotssumme	27.185,53 EUR
MWSt. 19 %	5.165,25 EUR
Bruttoangebotssumme	32.350,78 EUR

Mittelbereitstellung

- Die Kosten werden innerhalb der Vergabeeinheit _____ (KG) gedeckt.
 Deckung kann innerhalb des Projektes wie folgt herbeigeführt werden:

Nur falls andere Kriterien als der niedrigste Preis in den Vergabeunterlagen vorgegeben wurden.

Vergabe-/Projekt Nr.:
24-70-ZV/308 AUGS21 PV

Hinweis an Vergabestellen: Weitere Wertungskriterien sind bereits in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen den Bietern bekanntzugeben, andernfalls scheidet eine Wertung dieser Kriterien aus !

Zuschlagskriterium	LV-Bereich / Position	Anforderung LV	Folgende Mindestbedingungen waren vorgegeben	Anforderungen erfüllt ja/nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nach Abschluss der Wertung bzw. Wertung von zugelassenen Nebenangeboten ergibt sich folgende Bieterreihenfolge (engere Wahl) (bei losweiser Vergabe unter Angabe des jeweiligen Loses)

Nr.	Firma	Bruttosumme nach Prüfung	%
1	tga bodensee GmbH, Bahnhofstraße 22, 88682 Salem	244.098,35	100,0
2	Elektro Kessler GmbH, Im Ballenmoos 24/1, 88339 Bad Waldsee	251.708,99	103,1

Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag zu vergeben an:

Bieter: tga bodensee GmbH, Bahnhofstraße 22, 88682 Salem

(Angebotssumme ohne Wartung)

(bei losweiser Vergabe Seite 11 einfügen)

Nettoangebotssumme	194.099,66 EUR
Nachlass in %	0,00 %
Nachlass in Euro	0,00 EUR
neue Nettoangebotssumme	194.099,66 EUR
MWSt. 19 %	36.878,94 EUR
Bruttoangebotssumme	230.978,60 EUR

Mittelbereitstellung

- Die Kosten werden innerhalb der Vergabeeinheit 400 (KG) gedeckt.
 Deckung kann innerhalb des Projektes wie folgt herbeigeführt werden:

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/024/2024	
Sitzung am 22.04.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Neubau Kindergarten - Vergabe von Parkettarbeiten			
Ausgangssituation: Die Parkettarbeiten für den Kindergartenneubau wurden im März 2024 öffentlich ausgeschrieben.			
Gewerk		Parkettarbeiten	
Ausschreibungsart		Öffentlich	
Submission		03.04.2024	
Eingegangene Angebote		8	
Angebotssumme brutto		108.576,20 €	
Kostenberechnung vom Nov. 2021		115.133,28 €	
Minderkosten in € und %		6.557,08 € 5,7 %	
Die Angebote wurden geprüft und gewertet.			
Bei zwei Bietern mussten Unterlagen zur Prüfung der Angebote von der Vergabestelle nachgefordert werden.			
Bieter Nummer 5 aus der Bieterliste hat bis zur vorgegebenen Frist nicht alle Unterlagen nachgereicht und musste somit nach der VOB / A § 16a Abs. 5 von der Wertung ausgeschlossen werden.			
Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Raum & Design aus Immenstaad zum Bruttopreis von 108.576,20 € ab.			
Die Verwaltung schlägt vor, die Parkettarbeiten an die Firma Raum & Design aus Immenstaad zum Bruttopreis von 108.576,20 € zu vergeben.			
Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600			
Gesamtvolumen Gewerke KG 300 bis 600		5.412.592,56 €	
Auftragssummen + Nachträge		5.144.580,42 €	
Kostenberechnung vom Nov. 2021 für die ausgeschrieben Gewerke		4.876.791,52 €	
Mehrkosten		267.350,04 €	
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschrieben Gewerke		5,5 %	
Mehrkosten in % bezogen auf alle Gewerke der KG 300 bis 600		4,9 %	
Bei den Summen in der Tabelle handelt es sich ausschließlich um Auftragssummen und nicht um Kostenfeststellungen.			
Mit der Vergabe der Parkettarbeiten sind nun 89 % der Bauleistungen der KG 300 bis 600 vergeben.			

Beschlussantrag:

Die Parkettarbeiten werden an die Firma Raum & Design aus Immenstaad zum Bruttopreis von 108.576,20 € vergeben.

Anlagen:

**Auszug aus Vergabevorschlag
Bieterliste aus Niederschrift**

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.04.2024

Angebotsverfahren nach § 5 VOB/A

Zusammenstellung der Angebote

keine Vergabe nach Losen

Neubau Kindergarten Aulendorf

Baumaßnahme:

Leistung: **Parkettarbeiten**

Vergabe-/Projekt Nr.:
24-93-ZV /

Eröffnungstermin/Öffnungstermin
Ort: **Weingarten**
Datum: **03.04.2024** Uhrzeit: **10:00**

Lfd. Nr. des Angebotes ¹⁾	Bieter Name / PLZ / Ort	Endbetrag ²⁾		Angaben, die die Preise betreffen Nr. 2 - KEV 115.1 (B) Ang - ³⁾			Anlagen zum Angebot Begleitschreiben Muster usw. siehe auch - KEV 210 EröffAng 1 - Nr. 11
		bei der Eröffnung	nach rechnerischer Prüfung	Nr. 2.1 Preis- nachlass ohne Bedingungen	Nr. 2.2 Neben- angebote	Nr. 2.3 Nebenangebot ohne Abgabe eines Hauptangebotes ²⁾	
		€	€	%	Anzahl	€	
1	2						8
1	Gavrilov Fußbodentechnik GmbH & Co KG, Dieselstr. 14, 49767 Twist, Deutschland	145.105,17		3,00	0		
2	JMB Metz GmbH, Kettenackerstraße 18, 72539 Fronstetten, Deutschland	162.879,85		0,00	0		
3	Bembé Parkett GmbH & Co. KG, Wolfgangstraße 15, 97980 Bad Mergentheim, Deutschland	117.147,50		0,00	0		
4	Raum & Design, Wolfgangweg, 88090 Immenstaad, Deutschland	108.576,20		0,00	0		
5	Fratil Danut GbR, Imnstraße 7, 84559 Kraiburg, Deutschland	92.467,05		2,00	0		
6	Fussbodentechnik Klaus Petrich GmbH, Bauhofstraße 6, 88284 Wolpertswende, Deutschland	165.835,87		0,00	0		
7	Johann Engler GmbH, Hauptstraße 100, 88348 Bad Saulgau, Deutschland	141.173,39		3,00	0		
8	Mark Parkett & Boden, Hindenburgstrasse 44, 88499 Riedlingen, Deutschland	132.432,33		0,00	0		

Rechnerisch geprüfte Angebotssumme eingetragen am _____

Bearbeiter/-in: _____

(Unterschrift)

Seite 1 von _____

Beckh

¹⁾ Diese lfd. Nr. (Angebotsnummer) bleibt dem Angebot bei der weiteren Bearbeitung zugeordnet.
²⁾ Endbetrag = brutto
³⁾ oder - KEV 115.2 (B) Ang EG - / - KEV 115.4 (B) Ang SKR - usw.

Ausszug Vergabevorschlag

KEV 222
AngPrüf

Vergabe-/Projekt Nr.:

Nur falls andere Kriterien als der niedrigste Preis in den Vergabeunterlagen vorgegeben wurden.

Hinweis an Vergabestellen: Weitere Wertungskriterien sind bereits in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen den Bietern bekanntzugeben, andernfalls scheidet eine Wertung dieser Kriterien aus !

Zuschlagskriterium	LV-Bereich / Position	Anforderung LV	Folgende Mindestbedingungen waren vorgegeben	Anforderungen erfüllt ja/nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nach Abschluss der Wertung bzw. Wertung von zugelassenen Nebenangeboten ergibt sich folgende Bieterreihenfolge (engere Wahl) (bei losweiser Vergabe unter Angabe des jeweiligen Loses)

Nr.	Firma	Bruttosumme nach Prüfung	%
1	Raum & Design, Immenstadd	108.576,20 €	100
2	Bembé, Dab Mergenthaiem	117.147,50 €	108
3	Mark, Riedlingen	133.152,29 €	123
4	Engler, Bad Saulgau	136.938,19 €	126
5	Gavrilov, Twist	140.752,02 €	130
6	JMB Merz, Pfronstetten	162.879,85 €	150
7	Petrich, Wolpertswende	165.835,88 €	153

Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag zu vergeben an:

Bieter: Raum & Design, Immenstadd

(bei losweiser Vergabe Seite 11 einfügen)

Nettoangebotssumme	91.240,50	EUR
Nachlass in %	0	%
Nachlass in Euro	0	EUR
neue Nettoangebotssumme	91.240,50	EUR
MWSt. 19 %	17.335,70	EUR
Bruttoangebotssumme	108.576,20	EUR

Mittelbereitstellung

- Die Kosten werden innerhalb der Vergabeeinheit _____ (KG) gedeckt.
 Deckung kann innerhalb des Projektes wie folgt herbeigeführt werden:

Notizen